

Aktuelle Nachrichten für
Expertinnen und Experten

Sommer 2016

Mobil bezahlen

Chinesen zahlen gern
per Smartphone – bald
auch in Deutschland

Cyber Security Law

New law increases the
safety, but also raises
the requirements

Fit für Industrie 4.0?

Wunsch und Wirklichkeit
klaffen weit auseinander

**Doppelbesteuerungs-
abkommen**

Deutschland-China

Was Unternehmen
bis zum 1. Januar 2017
getan haben sollten

**Völkerrechtlicher
Schutz von**

Investitionen

Wunschliste für das
Abkommen mit der EU
ist lang

China Compass

Inhalt

Editorial 3

Investition und Finanzierung 4

| | |
|--|----|
| „ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometer China“: Durststrecke hält an | 4 |
| Ausländische Investitionen: Gesetzgeber plant umfassende Änderungen | 7 |
| Mobil bezahlen: erste deutsch-chinesische Kooperation | 13 |
| China's upcoming Cyber Security Law – challenges for business..... | 15 |
| Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb: Reform stärkt Behörden und erhöht Druck auf Unternehmen | 18 |
| Industrie 4.0: Wunsch und Wirklichkeit | 21 |

Steuern und Recht 24

| | |
|---|----|
| Ausgewählte Aspekte der Mehrwertsteuerreform für Finanzdienstleister | 24 |
| Doppelbesteuerungsabkommen China-Deutschland: anwendbar ab 1. Januar 2017 | 27 |
| Flächendeckende Einführung der Mehrwertsteuer für alle Dienstleistungen..... | 29 |
| Völkerrechtlicher Schutz von Investitionen..... | 36 |

Wirtschaftsregion Asien 40

| | |
|--|----|
| Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen | 40 |
|--|----|

Veröffentlichungen 43

| | |
|---|----|
| Strategie, um die Komplexität einer sich wandelnden Wirtschaft zu managen | 43 |
| Bessere Absicherung gegen Wechselkursrisiken | 43 |
| Eine Blaupause für das industrielle Internet der Dinge..... | 44 |
| Neue Trends in der Stadtentwicklung..... | 44 |
| Hongkong führt neue Richtlinie für zentrales Treasury Center ein | 45 |
| Turbulenzen jenseits der Globalisierung: 19. Global CEO Survey..... | 45 |

China Business Group 46

| | |
|-----------------------|----|
| Ansprechpartner | 46 |
|-----------------------|----|

Impressum..... 47

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Europäische Union (EU) und China diskutieren gerade darüber, ob China den Status einer Marktwirtschaft im Sinne der Welthandelsorganisation erhalten soll. Das Parlament der EU und einige Mitgliedsstaaten sind bisher skeptisch und strikt dagegen, dass die Welthandelsorganisation China diesen Status verleiht. Im Dezember 2016 soll die Entscheidung getroffen werden. Es bleibt spannend. Interessant dazu ist auch die Reaktion der deutschen Manager, die im Rahmen des aktuellen ZEW-PwC-Index befragt wurden. Auf die Frage, wann China ihrer Meinung nach der Status zuerkannt werden sollte, gaben sogar 21,1 Prozent an, am liebsten „nicht in absehbarer Zeit“. Mehr dazu ab Seite 4.

Eine Neuerung gibt es in dieser Ausgabe zu verkünden: Sie werden zukünftig auch englische Beiträge im *China Compass* lesen! Zwei Sätze zum Hintergrund: Die China Business Group stellt sich zunehmend europäisch auf, um die Perspektive zu erweitern und immer stärker aus einer gesamteuropäischen Perspektive auf China und die Region zu sehen. Die Öffnung zum Englischen gibt Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, die Chance, die vielfältigen Leistungen von PwC kennenzulernen.

Als Premiere gibt Ihnen unsere Kollegin Catherine Shen in ihrem Artikel „Upcoming Cyber Security Law“ ab Seite 15 einen Überblick über ein Thema, das sich auf die Geschäftstätigkeiten jedes einzelnen Unternehmens auswirken wird.

Ausländische Investitionen und ihr Schutz sind die Themen gleich zweier Artikel. Das Thema ist brandaktuell, denn in der Volksrepublik China werden Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern noch immer anders behandelt als chinesische. Aber es gibt Hoffnung, denn der Gesetzgeber plant umfassende Änderungen. Welche Reformen geplant sind, um Missstände zu beseitigen, erfahren Sie im Artikel unseres Kollegen Henning Mühlendiek und unserer Kollegin Catherine Shen ab Seite 7. Den nicht minder interessanten Aspekt des völkerrechtlichen Schutzes von Investitionen beleuchtet ein Beitrag unseres China-Experten Dr. Heiko Büsing ab Seite 36.

Lukasz Mehl, Alexander Prautzsch und Dr. Karsten Ley, unsere drei Experten für chinesische und deutsche Steuern, informieren Sie in einem ausführlichen Bericht ab Seite 29 über einen Meilenstein: die flächendeckende Einführung der Mehrwertsteuer für alle Dienstleistungen.

Ein Dauerbrenner, der uns in den nächsten Jahren und Jahrzehnten beschäftigen wird, ist die Industrie 4.0. „Wunsch und Wirklichkeit“ hat unser Strategy&-Kollege Dr. Gerd Möhrke seinen Beitrag ab Seite 21 überschrieben und die Vorbereitung chinesischer Unternehmen auf diese Mammutaufgabe untersucht. Seine Bilanz, so viel sei an dieser Stelle bereits gesagt, ist eher ernüchternd.

Ein anderer Artikel ab Seite 18 setzt Sie über den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb ins Bild. Die geplante Reform stärkt die Behörden und erhöht den Druck auf die Unternehmen, werden Sie dort lesen. Mit diesem Beitrag verabschiede ich mich von China, denn ich kehre im August nach Deutschland zurück, um dort von Frankfurt aus die China Business Group zu leiten. Mein Nachfolger in Shanghai ist unser Kollege Jürgen Berghaus, den ich Ihnen hiermit als kompetenten und aufmerksamen Ansprechpartner empfehle und dem wir alle viel Erfolg für eine spannende Zeit in China wünschen! In der Winterausgabe wird er sich Ihnen dann selbst vorstellen.

In mehrfachem Sinn stürmisch war der Sommer bisher und eine Wetterberuhigung ist nicht in Sicht. Aber wie heißt es so treffend: Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur die falsche Kleidung! – Bei der Auswahl „der richtigen Kleidung“ unterstützen wir Sie auch in Zukunft gern nach Kräften.

Eine anregende Lektüre aller Beiträge, einen entspannten Restsommer und weiterhin viel Erfolg bei Ihren Unternehmungen.

Thomas Heck

Leiter der China Business Group Deutschland und Europa

Felix Sutter

Leiter der Asia Business Group Schweiz

„ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometer China“: Durststrecke hält an

Die Stimmung unter den deutschen Managern bleibt gedämpft, der seit mehreren Quartalen anhaltende Abwärtstrend setzt sich fort. Mit dieser Aussage lässt sich ein zentrales Ergebnis der aktuellen Befragung zusammenfassen, die das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und (ZEW) und PwC jedes Quartal durchführen. Die Konjunktur stützen werden die nach wie vor hohen staatlichen Investitionen und der private Konsum. Steigen werden auch die privaten Investitionen. Zurückgehen werden dagegen in den nächsten sechs Monaten sowohl die Importaktivitäten als auch die Exporte Chinas. Eine mögliche Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft halten die meisten Befragten für wahrscheinlich, Effekte auf die Konjunktur erwartet das Gros der Teilnehmer allerdings nicht.

Steigende Gefahr einer konjunkturellen Verschlechterung

Nach Einschätzung deutscher Manager wird die Konjunktur in China im dritten Quartal weiter abflauen. Der entsprechende Wert ist auf -12,5 Punkte gesunken, nach -11,8 im letzten Quartal. Nach der aktuellen Umfrage halten 53 Prozent der Befragten eine weitere Verschlechterung in den kommenden zwölf Monaten für wahrscheinlich. Lediglich zwölf Prozent rechnen mit einer Verbesserung – im letzten Quartal waren das immerhin noch 21 Prozent (Abbildung 1).

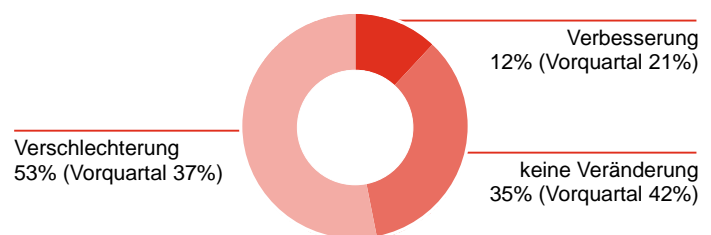
Das ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometer China bildet die aktuelle Lage und die erwartete Entwicklung der Konjunktur in China für den Zeitraum von zwölf Monaten ab. Basis des Barometers ist eine quartalsweise Umfrage unter Entscheidungsträgern deutscher Unternehmen in China. Über die gesamtwirtschaftliche Lage und Entwicklung hinaus wird auch die Einschätzung der deutschen Manager in China zur Entwicklung von makroökonomischen Indikatoren, zu Unternehmensumsätzen, zur Investitionstätigkeit in verschiedenen Branchen sowie zum regulatorischen Umfeld erhoben. Das ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometer China wird vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und PwC gemeinsam erstellt und veröffentlicht.

Registrieren Sie sich jetzt!

Sie sind Entscheidungsträger mit China-Kompetenz und wollen am ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometer China teilnehmen, das alle drei Monate die Stimmungslage deutscher Unternehmen im Hinblick auf Chinas Wirtschaft erfasst? Dann registrieren Sie sich jetzt für die Umfrage unter survey.zew.de/wiba. Als Teilnehmer können Sie die Fragen bequem online am PC oder an Ihrem Tablet beantworten.

Ihr Vorteil: Sie erhalten die Umfrageergebnisse noch vor der Veröffentlichung und sichern sich damit einen Informationsvorsprung. Selbstverständlich anonymisieren ZEW und PwC Ihre Angaben.

Abb. 1 Einschätzung der Konjunkturentwicklung in den nächsten zwölf Monaten



Quellen: ZEW und PwC

Aufstrebende Binnennachfrage, schwächere Exporte

Die schon im vorangegangenen Quartal hohen Prognosewerte für die Staatsverschuldung sowie für die internationale Verschuldung Chinas haben sich weiter erhöht. Mit einem Wert von 76,3 Prozent geht die weit überwiegende Mehrheit von einer steigenden öffentlichen Verschuldung aus. Auch der private Konsum wird danach weiter zulegen, der Saldo der Einschätzungen steigt von 28,4 auf 31,6 Prozent. Neu ist die bessere Bewertung der zukünftigen privaten Investitionsausgaben, in diesem Bereich macht der Saldo einen Sprung von 5,4 auf 15,8 Prozent. Behalten die Prognosen recht, wird die Binnennachfrage die Konjunktur also kräftig stützen; an Bedeutung gewonnen haben die staatliche und die private Nachfrage.

Alle Ausgaben des ZEW-PwC-Wirtschaftsbarometers finden Sie online unter www.pwc.de/china.

Die außenwirtschaftliche Komponente schätzen die Teilnehmer hingegen schwächer ein. Parallel zu den gesunkenen Erwartungen an die Konjunktur prognostizieren sie auch einen Rückgang der Importaktivitäten – sowohl insgesamt als auch aus Deutschland. Deutlich schwächer eingeschätzt werden auch die Exporte Chinas in den nächsten sechs Monaten.

Positive Entwicklung betrieblicher Kenngrößen deutscher Unternehmen

Sinkt das Vertrauen in die chinesische Konjunktur, mindert das natürlich auch die Erwartungen an den Absatz deutscher Unternehmen in China. Der entsprechende Saldo sinkt von 25,0 auf 10,5 Prozent. Ebenso verschlechtert hat sich der Saldo für den erwarteten Personalbestand in sechs Monaten, von 6,8 auf –5,3 Punkte. Obwohl sich die Prognosen verschlechtern haben, liegen die Werte der Salden für Handelsaktivitäten, Produktion und Absatz nach wie vor im positiven Bereich.

Auslandsakquisitionen und Investitionstätigkeit nach Branchen

Die bei den letzten Befragungen immer sehr hohen Werte für die zukünftigen chinesischen Auslandsakquisitionen in den kommenden sechs Monaten sind zwar aktuell leicht zurückgegangen, mit einem Saldo von 61,1 erwarten die befragten Experten jedoch weiterhin eine erhebliche Zunahme. Die Bedeutung Deutschlands als Zielland dieser Akquisitionen erreicht mit einem Saldo von 60,5 Punkten einen neuen Höchststand. Dazu beigetragen hat sicher die Diskussion über das (mittlerweile unterzeichnete) Übernahmeangebot des chinesischen Haushaltsgeräteherstellers Midea an den deutschen Roboterbauer Kuka.

Im Einklang mit der vermuteten Abschwächung des chinesischen Wirtschaftswachstums erwarten alle Sektoren einen Rückgang der Investitionstätigkeit in China im nächsten halben Jahr.

Positiv gesehen werden vor allem noch die konsumnahen Sektoren (Dienstleister, Konsum, Information/Kommunikation, Einzelhandel). Eine Ausnahme bildet der Sektor Fahrzeugbau, der deutlich schlechter eingeschätzt wird und jetzt klar im negativen Bereich liegt. Noch deutlicher trifft das für die investitionsnahen Sektoren wie Stahl/Metalle, Bauwirtschaft und Maschinenbau zu. Verglichen mit dem vorangegangenen Quartal hat sich die relative Bewertung der einzelnen Sektoren kaum verändert.

Tab. 1 Investitionstätigkeit in China in den nächsten sechs Monaten nach Branchen

| Branche | Erwartete Aktivitäten |
|---------------------------|-----------------------|
| Dienstleister | steigend ↑ |
| Konsum | leicht steigend ↗ |
| Information/Kommunikation | leicht steigend ↗ |
| Bankwesen/Versicherung | gleichbleibend → |
| Einzelhandel | gleichbleibend → |
| Energie | gleichbleibend → |
| Elektronik | gleichbleibend → |
| Fahrzeugbau | leicht sinkend ↘ |
| Chemie | leicht sinkend ↘ |
| Maschinenbau | sinkend ↓ |
| Baugewerbe | sinkend ↓ |
| Stahl/Metalle | sinkend ↓ |

Quellen: ZEW und PwC

Auswirkungen einer Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft

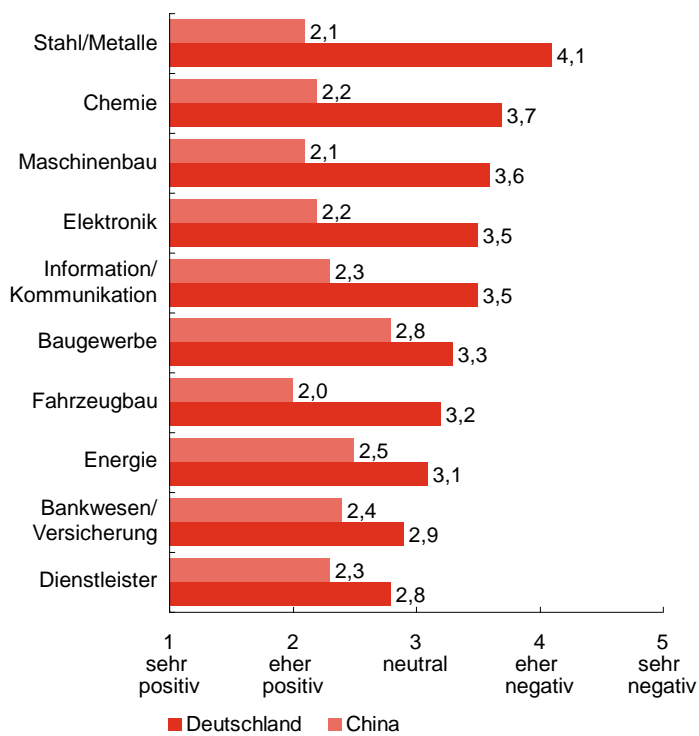
Im Dezember wird darüber entscheiden, ob China den Status einer Marktwirtschaft erhält oder nicht.

Die deutschen Manager in China wurden befragt, wann China ihrer Meinung nach dieser Status zuerkannt werden sollte. Eine deutliche Mehrheit von 63,2 Prozent hält das mittelfristig (in ein bis fünf Jahren) für wahrscheinlich, erstaunliche 21,1 Prozent würden dieses Ereignis am liebsten „nicht in absehbarer Zeit“ sehen.

Die Auswirkungen einer Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft auf das eigene Geschäft stufen die Befragten als neutral ein. Zwar gehen 32 Prozent von einer leicht negativen Wirkung aus, ihnen stehen allerdings 21 Prozent der Antworten mit einer leicht positiven Einschätzung gegenüber.

Deutlich differenzierter fallen die erwarteten Effekte auf die Branchen in Deutschland und China aus (siehe Abbildung 2). Wenig überraschend werden für Deutschland eher negative und für China eher positive Wirkungen prognostiziert. Negative Auswirkungen bei den deutschen Branchen werden vor allem für Stahl/Metalle, Chemie, Maschinenbau sowie Elektronik erwartet. Positive Wirkungen sehen die Teilnehmer umgekehrt für die entsprechenden chinesischen Sektoren und den Fahrzeugbau.

Abb. 2 Auswirkungen der Anerkennung Chinas als Marktwirtschaft auf die einzelnen Branchen



Ihre Ansprechpartner und Ihre Ansprechpartnerin

Maximilian Lange

Tel.: +49 40 6378-2376

maximilian.lange@de.pwc.com

Christin Zschoche

Tel.: +49 40 6378-1620

christin.zschoche@de.pwc.com

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Ausländische Investitionen: Gesetzgeber plant umfassende Änderungen

In der Volksrepublik China werden Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern noch immer anders behandelt als rein chinesische. Da der Gleichbehandlungsgrundsatz noch nicht vollständig umgesetzt ist, gelten für ausländische Investoren noch immer besondere Gesetze und Vorschriften. Welche weitreichenden Änderungen geplant sind, um diesen Missstand zu beseitigen, erfahren Sie im Beitrag unseres Kollegen und Rechtsanwalts Henning Mühlendiek und unserer Kollegin Catherine Shen.

Nach geltendem Recht sind ausländische Investitionsvorhaben im Vorfeld durch das Wirtschaftsministerium (Ministry of Commerce) oder in bestimmten Fällen durch dessen jeweilige lokale nachgelagerte Behörden zu genehmigen. Die in China verbreiteten eingerichteten nationalen Zonen zur Entwicklung der Wirtschaft oder der Technik können darüber hinaus weitere besondere Genehmigungserfordernisse vorsehen. Ein Kernelement des Rechts der Auslandsinvestitionen ist in China zudem der Investitionskatalog (*Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries*). Über ihn steuert der chinesische Staat den Zugang ausländischer Investitionen.

Nachdem das Gesetz über Kapitalgesellschaften (*Company Law*) bereits 2014 umfassend überarbeitet worden war, hat das Wirtschaftsministerium am 19. Januar 2015 einen ersten Entwurf des neuen Gesetzes für ausländische Investitionen (im Folgenden „Investitionsgesetz“ oder „Gesetzentwurf“) veröffentlicht. Er enthält einschneidende Änderungen der aktuellen Regulierungsanforderungen für ausländische Investoren und knüpft damit an die umfassenden Änderungen des *Company Law* aus dem Jahre 2014 an.

Zentrales Element des Gesetzentwurfs sind die neuen Regelungen zur Einstufung ausländischer Investitionen. Der Gesetzentwurf verfolgt einen neuen Ansatz der tatsächlichen Kontrolle. Zudem nimmt er Bezug auf einen noch zu definierenden Katalog an Sonderverwaltungsmaßnahmen. Ausländischen Investoren soll es erlaubt sein, in bestimmten Wirtschaftsbereichen zu investieren, ohne zuvor eine behördliche Erlaubnis einholen zu müssen. Ein ähnliches Zulassungssystem, Negativliste genannt, wird derzeit bereits in den Freihandelszonen in Shanghai, Tianjin und den Provinzen Fujian und Guangdong praktiziert. Weitere Neuerungen ergeben sich auch im Hinblick auf das nationale Prüfungssystem für ausländische Investitionen.

Themen des Beitrags

- Schwachstellen des aktuellen Gesellschaftsrechts
- geplante Änderungen
- positive und negative Konsequenzen für ausländische Investoren

Mit diesem bisher nur auf Verwaltungsvorschriften beruhenden System können künftig sämtliche ausländische Investitionsvorhaben, bei denen schädliche Auswirkungen auf die nationale Sicherheit der Volksrepublik in Betracht kommen, einer besonderen Überprüfung unterzogen werden. Schlussendlich sieht der Gesetzentwurf auch die Einführung von neuen Mitteilungspflichten für ausländische Investoren und Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern vor.

Wesentliche gesetzliche Regelungen

Die wichtigsten Gesellschaftsformen des chinesischen Gesellschaftsrechts sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Limited Liability Company*) und die Aktiengesellschaft (*Joint Stock Company*). Ausländische wie chinesische Investoren können diese Gesellschaftsformen gleichermaßen nutzen, wobei Ausländer neben dem *Company Law* noch weitere gesetzliche Regelungen beachten müssen.

Rechtliche Regelungen für ausländische Investitionen

- Gesetz zu Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (*Sino-foreign Equity Joint Ventures*, erstmals erlassen 1979)
- Gesetz über Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (*Wholly foreign-owned Enterprises*, erstmals erlassen 1986)
- Gesetz über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen (*Sino-foreign Cooperative Joint Ventures*, erstmals erlassen 1988)

Neben dem *Company Law* müssen ausländische Investoren derzeit die Vorgaben der drei in der Infobox aufgeführten Investitionsgesetze beachten, wollen sie in der Volksrepublik investieren und Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern in Form von *Wholly foreign-owned Enterprises*, *Equity Joint Venture Enterprises* oder *Cooperative Joint Venture Enterprises* gründen.

Voraussetzung für die Gründung eines Unternehmens mit ausländischen Gesellschaftern ist derzeit eine Zulässigkeitsprüfung und eine entsprechende Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium oder eine seiner jeweils zuständigen lokalen nachgelagerten Behörden, was sehr zeit- und kostenintensiv sein und teilweise mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Für chinesische Investoren ist die Gründung einer Gesellschaft dagegen mit erheblich geringerem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden.

Zudem benötigen Unternehmen mit ausländischen Gesellschaften für zahlreiche wesentliche Änderungen wie etwa Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen, Anteilsübertragungen, Änderungen im Joint-Venture-Vertrag, Änderungen und Ergänzungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags eine Genehmigung des Wirtschaftsministeriums oder seiner lokalen nachgelagerten Behörden. Auch die Regelungen zur Corporate Governance für Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern unterscheiden sich von denen für chinesische Unternehmen.

Catalogue for the Guidance of Foreign Direct Investment

Der Zugang zum chinesischen Markt wird für ausländische Investoren über den Investitionskatalog (aktuell in der seit 2015 geltenden siebten Version) gesteuert. Zusammen mit den *Provisions on Guiding Direction of Foreign Investment* teilt der Investitionskatalog ausländische Investitionsvorhaben in die Kategorien „verboten“, „beschränkt“ und „gefördert“ ein. In Bereichen, die im Investitionskatalog nicht aufgeführt sind, sind Investitionen generell erlaubt. Durch diesen Katalog werden ausländische Investoren von bestimmten Industriebereichen gezielt ausgeschlossen. Zudem legen die genannten Vorschriften auch die zulässige Rechtsform der ausländischen Investition und den maximalen Kapitalanteil des ausländischen Investors fest.

Neben den bereits genannten Normen wird der rechtliche Rahmen für Investitionen von ausländischen Gesellschaftern zudem durch zahlreiche weitere Regelungen geprägt, die von den staatlichen Stellen auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene erlassen worden und nur auf Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern anwendbar sind. Chinesische Unternehmen sind von diesen zusätzlichen Regelungen wiederum nicht betroffen.

Bitte lesen Sie dazu auch den Beitrag „Völkerrechtlicher Schutz für Investitionen“ auf Seite 36 dieser Ausgabe Ihres *China Compass*.

Neuordnung der Regelungen für ausländische Investitionen überfällig

Die geltenden Vorschriften sind teilweise bereits seit Jahrzehnten in Kraft und haben, obwohl regelmäßig überarbeitet und angepasst, den Veränderungen und Reformen des chinesischen Markts nicht folgen können. Ihre grundlegende Konstruktion stimmt teilweise nicht mehr mit den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen überein, die sich in China seit der Öffnung des Markts herausgebildet haben. Die derzeitige Gesetzeslage für ausländische Investitionen gleicht daher eher einem „Flickenteppich“ von Einzelgesetzen als einem Satz in sich stimmiger und einheitlicher Vorschriften. Zudem stehen einige Regelungen der genannten Gesetze zu Unternehmensstruktur und Geschäftsaktivitäten in Konflikt mit dem jüngst umfassend modernisierten *Company Law* oder überlagern es sogar. Der vorgelegte Entwurf des Investitionsgesetzes soll offenbar die bestehenden Vorschriften für ausländische Investitionen vereinheitlichen und straffen.

Neues Konzept der tatsächlichen Kontrolle

Das zentrale Element des Gesetzentwurfs ist die neue Definition von Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern und ausländischen Investitionen. Maßgeblich für die Einstufung eines Investors oder einer Investition als „ausländisch“ soll künftig die Nationalität des tatsächlich beherrschenden Unternehmens oder der tatsächlich beherrschenden Person sein. Die Investition soll dann Restriktionen für ausländische Investitionen unterliegen, wenn das tatsächlich beherrschende Unternehmen oder die Person nicht chinesisch ist.

Nach Kapitel 2 des Gesetzentwurfs werden chinesische Unternehmen in Zukunft als ausländisch eingestuft, wenn sie unter der Kontrolle von natürlichen ausländischen Personen, nach ausländischem Recht gegründeten Unternehmen, ausländischen Regierungen und deren Ministerien oder Behörden oder internationalen Organisationen stehen. Im Gegensatz dazu könnten ausländische Investoren, die von chinesischen Investoren kontrolliert werden, zukünftig als chinesisch eingestuft werden, wenn sie in Marktbereichen investieren, die für ausländische Investitionen nur beschränkt zugänglich sind. Die Beurteilung, ob ein chinesisches Unternehmen von einem ausländischen Investor kontrolliert wird, regelt Artikel 18 des Gesetzentwurfs und sieht dabei insgesamt drei Kriterien vor.

Tatsächliche Kontrolle liegt dabei vor, wenn

- eine ausländische Partei an dem chinesischen Unternehmen direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Aktien, Beteiligungen, Vermögensanteile, Stimmrechte oder anderer Arten von Beteiligungen hält.
- eine ausländische Partei an dem chinesischen Unternehmen direkt oder indirekt zwar weniger als 50 Prozent der Aktien, Beteiligungen, Vermögensanteile, Stimmrechte oder anderer Arten von Beteiligungen hält, jedoch zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Die ausländische Partei hat das Recht, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu bestellen.
 - Die ausländische Partei hat das Recht, mehr als die Hälfte der Sitze im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Verwaltungsorgan der Gesellschaft zu bestellen.
 - Die Stimmrechte der ausländischen Partei haben maßgeblichen Einfluss auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Verwaltungsorgans der Gesellschaft.
- die ausländische Partei vertraglich, treuhänderisch oder auf andere Art und Weise entscheidenden Einfluss auf das Management, die Finanzen, das Personalwesen oder die Technologie des chinesischen Unternehmens ausübt.

Im Hinblick auf die genannten Kriterien dürfte entscheidend sein, ab welchem Punkt ein Unternehmen in China zukünftig als durch einen ausländischen Investor kontrolliert eingestuft wird. Der Entwurf des Investitionsgesetzes enthält dazu bisher lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe wie „entscheidende“ oder „erhebliche“ Auswirkungen. Wie die chinesischen Behörden diese Begriffe künftig auslegen, wird sich erst noch zeigen. Es lässt sich aber bereits jetzt sagen, dass die Umgehung von Marktzugangsbeschränkungen oder Zugangsverboten für ausländische Investitionen in der Volksrepublik erheblich erschwert werden und möglicherweise nicht mehr in der bisherigen Form möglich sein wird. Der Gesetzentwurf sieht überdies erhebliche Strafen bei Verstößen gegen Marktzugangsbeschränkungen vor. Nach den Artikeln 153 und 154 des Gesetzentwurfs sollen auch solche Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern vom Investitionsgesetz erfasst werden, die vor dessen Erlass bestanden haben. Rechts- und Steuerberater sollten frühzeitig eingebunden werden, um sicherzustellen, dass weitere Aktivitäten des Investments in China möglich und zulässig bleiben.

Negativliste

Grundsätzlich müssen Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern derzeit vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Genehmigung des Wirtschaftsministeriums oder seiner nachgelagerten Behörden einholen. Ob die angestrebte Investition in dem jeweiligen Marktsegment gewünscht, erlaubt oder eingeschränkt ist, spielt dabei keine Rolle. Der Entwurf des Investitionsgesetzes enthält in Kapitel 3 ein neues Marktzulassungskonzept, das der unter anderem aus der Freihandelszone Shanghai bekannten Negativliste ähnelt. Das Konzept der Negativliste unterscheidet sich dabei erheblich vom derzeitigen System der von Fall zu Fall erfolgenden Prüfung und Genehmigung ausländischer Investitionsvorhaben.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass ein „Neuer Katalog“ mit Sonderverwaltungsmaßnahmen erlassen wird. Ziel ist, das derzeitige Zulassungsverfahren weitreichend zu ändern und das bekannte Konzept der Negativliste generell auf ausländische Investitionen anzuwenden. Der Neue Katalog soll dabei nur noch solche Marktbereiche definieren, in denen Investitionen nicht oder nur eingeschränkt zulässig sind. Ausländische Investoren müssen zukünftig nur noch dann eine Genehmigung beantragen, wenn sie in einen Marktbereich investieren wollen, der als beschränkt zugänglich klassifiziert ist. In solchen Marktsegmenten, die vom Neuen Katalog nicht erfasst werden, kann dagegen zukünftig ohne gesonderte Zulassung investiert werden. Abgesehen von den Einschränkungen durch den Neuen Katalog sollen chinesische und ausländische Investitionen künftig gesellschaftsrechtlich gleich behandelt werden. Das soll unter anderem die Bereiche Unternehmensführung, Genehmigung von Joint-Venture-Verträgen oder die Satzung betreffen und könnte in vielen Marktbereichen zu einer weitgehenden Gleichbehandlung von ausländischen und chinesischen Investoren führen, Gründungskosten verringern und Genehmigungsverfahren für ausländische Investitionen deutlich vereinfachen.

Die Einführung einer Negativliste ist zudem ein wichtiger Indikator für die weitere Umsetzung des in den Verträgen der Welthandelsorganisation enthaltenen Grundsatzes der Gleichbehandlung von nationalen und ausländischen Gesellschaften in China.

Einheitliche Regelung für ausländische Investitionen

Der Entwurf des Investitionsgesetzes sieht die Einführung eines einheitlichen Verwaltungssystems für ausländische Investitionen vor. Die bestehende Rechtslage soll nahezu vollständig durch die Verkündung des neuen Investitionsgesetzes ersetzt werden. Das Investitionsgesetz und das *Company Law* sollen zudem künftig für die Errichtung von Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern aller Art gelten, was dazu führen würde, dass diese und chinesische Unternehmen dann die gleiche Unternehmensverfassung hätten. Neuinvestitionen sowie Fusionen und Übernahmen sollen künftig ebenfalls unter das Investitionsgesetz fallen. Das würde die bestehenden Widersprüche zwischen den bisher geltenden Gesetzen beseitigen und ausländische Investoren erheblich entlasten.

Staatliche Sicherheitsprüfung

Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung und Stärkung des bestehenden staatlichen Prüfsystems für ausländische Investitionsvorhaben vor, womit China dem internationalen Trend zur Ausweitung des Anwendungsbereichs nationaler Sicherheitsüberprüfungen folgt. Das seit 2011 bestehende Prüfsystem beruht lediglich auf Verwaltungsvorschriften und wird größtenteils in Fällen von Fusionen und Übernahmen chinesischer Firmen durch ausländische Investoren in bestimmten stark regulierten Industriezweigen angewendet.

Der Umfang der möglichen Überprüfungen wird dem Gesetzentwurf zufolge erheblich erweitert werden und deckt vermutlich alle Arten von ausländischen Investitionstätigkeiten in der Volksrepublik ab. Kriterien für die Sicherheitsprüfung sind nach Artikel 57 zum Beispiel die Auswirkungen auf „Chinas führende Position im Bereich Technologien, die staatliche Sicherheitssektoren betreffen“ oder „die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen und die öffentliche Ordnung“. Ergebnis der Prüfung kann die Genehmigung, die bedingte Genehmigung oder die Ablehnung des ausländischen Investitionsvorhabens sein. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sollen nach Artikel 73 nicht zulässig sein.

Der unbestimmte Anwendungsbereich und die mangelnde Transparenz bei der Entscheidung der chinesischen Behörden erhöhen die Rechtsunsicherheit für ausländische Investoren.

Neue Informationspflichten

Bereits im Zuge der Änderungen des *Company Law* im Jahr 2014 (*China Compass*, Frühjahr 2014, Beitrag „Reform des Gesellschaftsrechts“) waren von der chinesischen Regierung umfangreiche Veränderungen des Berichtswesens angekündigt worden. Der Entwurf des Investitionsgesetzes sieht nun weitreichende Informationspflichten vor, die den Beginn einer China-weiten Datenbank für Informationen über in China registrierte Unternehmen markieren könnten. Ein solches einheitliches und zuverlässiges Informationssystem für Unternehmen würde die Investitionsbedingungen und Marktstandards erheblich verbessern. China würde damit zu anderen Industrienationen aufschließen, in denen ein solches System – wie etwa das deutsche Handelsregister – Standard ist.

Derzeit veröffentlichen die meisten registrierten Unternehmen und auch die Registrierungsbehörden in China Informationen über das National Enterprise Credit Information Disclosure System, das von der Staatlichen Behörde für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) geführt wird. Es existieren daneben aber weitere selbstständige Informationssysteme in einigen Städten und Provinzen, die von der jeweiligen lokalen Untereinheit des SAIC betrieben werden.

Nach den neuen Regelungen müssen künftig alle ausländischen Investoren oder Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Umsetzung ihrer Investition einen Bericht an die zuständigen chinesischen Behörden übermitteln. Inhalte dieses Berichts sollen unter anderem grundlegende Informationen zum ausländischen Investor und zur Investition sein. Zu übermitteln sind zudem Jahresabschlüsse sowie Informationen zu jeglichen Änderungen des Investitionsprojekts. Unternehmen, die größere Investitionen ab einer Bilanzsumme, einem Umsatz oder betrieblichen Erträgen von mehr als zehn Milliarden Yuan tätigen, oder aus mehr als zehn Tochtergesellschaften müssen zudem vierteljährlich berichten.

Informationen in einem solchen Detaillierungsgrad waren bisher nicht Gegenstand von Veröffentlichungspflichten. Auch der erheblich kürzere Veröffentlichungsrhythmus unterscheidet sich wesentlich von den bisher geltenden Vorschriften und könnte bei ausländischen Investoren zu höheren administrativen Kosten führen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann zu empfindlichen Geldbußen und Strafen führen.

Der Entwurf des Investitionsgesetzes sieht zudem vor, dass die vorgelegten Informationen unter anderem Grundlage für die Überarbeitung und Verbesserung von Gesetzen sein können und von den Regulierungsbehörden zudem öffentlich bekannt gemacht werden dürfen.

Änderungen bei Verträgen im Bereich ausländischer Investitionen

Neuerungen sieht der Gesetzentwurf auch bei der Anwendbarkeit chinesischen Rechts auf ausländische Verträge vor. Nach Artikel 164 des Gesetzentwurfs sollen Investitionsverträge, die von ausländischen Investoren in China unterzeichnet und vollzogen werden, künftig unter chinesisches Recht fallen. Möglicherweise wird dadurch auch die ursprüngliche Rechtswahl der Vertragsparteien durch chinesisches Recht überlagert, was erhebliche Auswirkungen vor allem auf Unternehmenstransaktionen und deren Finanzierung haben könnte. Dass chinesisches Recht zwingend gilt, ist nicht vollkommen neu und betrifft aktuell bereits Joint-Venture-Verträge, Anteilskaufverträge und Kapitalerhöhungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen durch ausländische Investoren. Die angekündigten Änderungen könnten allerdings zu erheblichem Finanzierungs- und Beratungsbedarf bei ausländischen Investoren führen, die chinesisches Recht nicht näher kennen.

Chancen für ausländische Investoren

Der Entwurf des Investitionsgesetzes vereinfacht die bestehende Rechtslage und ordnet sie neu. Die derzeitigen Beschränkungen für ausländische Investoren beim Markteintritt in China scheinen zudem weiter abgebaut zu werden, was Investitionen erleichtern und fördern sollte. Als weitere Erleichterung wird der Neue Katalog jene Marktbereiche, in denen Investitionen verboten oder eingeschränkt sind, in wesentlich transparenterer Weise umschreiben und festlegen. Ausländische Investoren gewinnen durch diese Änderungen an Flexibilität, da sie bereits im Vorfeld zuverlässiger einschätzen können, ob ihre geplante Investition verboten oder beschränkt ist.

Die angekündigten Änderungen des aktuellen Zulassungssystems werden voraussichtlich zu einer deutlichen Reduzierung der Verwaltungskosten für ausländische Investoren führen und deren Eintritt in den chinesischen Markt vereinfachen. Der Übergang der staatlichen Verwaltung für ausländische Investitionen von einem Zulassungs- zu einem Kontrollsystem reduziert staatliche Kontrolle, lässt mehr Raum für freie Marktwirtschaft und ermöglicht ausländischen Investoren, unabhängiger zu agieren. Die weitere Entwicklung des Grundsatzes der

Inländergleichbehandlung wäre ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit für ausländische Investoren. In Markt-bereichen, die außerhalb der beschränkten Bereiche des Neuen Katalogs liegen, würden ausländische Investoren dann grundsätzlich unter den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie ihre chinesischen Wettbewerber investieren. Ausgenommen davon wären nur die nationale Sicherheitsüberprüfung und die besonderen Berichtspflichten, die nach dem Entwurf des Investitionsgesetzes nur für ausländische Investoren gelten.

Erstmals enthält der Gesetzentwurf zudem eine Verpflichtung der zuständigen Regierungsbeamten, Rückmeldungen und Erläuterungen zum Stand des Verfahrens zu geben und unklare Situationen aufzulösen.

Risiken für ausländische und chinesische Investoren

Da die in der Infobox genannten Investitionsgesetze zukünftig nicht mehr anwendbar sein werden, richten sich Gesellschaftsformen für ausländische Investoren künftig allein nach dem chinesischen *Company Law*. Die durch die bisherige Rechtslage verbindlich vorgegebenen Varianten (*Sino-foreign Equity Joint Venture*, *Sino-foreign Co-operative Joint Venture*, *Wholly foreign-owned Enterprise*) der nach dem *Company Law* zulässigen Gesellschaftsformen fallen dann weg. Was auf der einen Seite einen weiteren Schritt in Richtung Gleichbehandlung mit chinesischen Unternehmen bedeuten würde, könnte auf der anderen Seite zu erheblichen Kosten und Verwaltungsaufwand für ausländische Investoren führen, die ihre bestehenden und an den bisherigen Investitionsgesetzen ausgerichteten Investitionen vermutlich innerhalb von drei Jahren in neue Unternehmensformen überführen müssten.

Ein weiteres Risiko könnte der Wegfall von Vergünstigungen sein, die bisher vielfach bei den als „wünschenswert“ eingestuften ausländischen Investitionsprojekten angeboten wurden. Da der Neue Katalog nur noch verbotene oder eingeschränkt zugängliche Marktbereiche umfassen wird, werden wünschenswerte oder zulässige Bereiche der Vergangenheit angehören. Steuerliche oder andere Vorzugsbehandlungen gegenüber wünschenswerten ausländischen Investitionen würden mit dem Entwurf des Investitionsgesetzes vereinheitlicht werden und vermutlich entfallen.

Zwar baut der Entwurf bestehende Marktzugangsbeschränkungen ab, gleichzeitig erweitert und stärkt er aber die bestehende nationale Sicherheitsprüfung, die in der Vergangenheit unter anderem dazu genutzt wurde, ausländische Investitionen zu verhindern, die aus verschiedenen Gründen als nicht akzeptabel eingestuft wurden. Hinzu

kommt, dass der aktuelle Gesetzentwurf den Anwendungsbereich der Sicherheitsprüfung nicht mehr auf bestimmte Marktbereiche oder Industrien beschränkt. Daher bleibt unklar, wie ausländische Investoren einschätzen sollen, ob ihr geplantes Investment unter die staatliche Sicherheitsprüfung fallen wird oder nicht. Eine zuverlässige Risikoeinschätzung anhand von Marktbereichen ist derzeit noch nicht möglich.

Der Entwurf des Investitionsgesetzes gibt zudem keine Möglichkeit, die Entscheidungen der nationalen Sicherheitsprüfung im Nachhinein überprüfen zu lassen. Das führt zu einem erheblichen Ermessensspielraum der mit der Prüfung betrauten chinesischen Behörden, da deren Entscheidung letztlich nicht mehr durch eine unabhängige Instanz überprüft werden kann. Im Moment gibt es keinen Grund zur Hoffnung, dass das System der Sicherheitsprüfung durch das Investitionsgesetz transparenter wird. Ausländische Investitionen in bestimmten Marktbereichen werden über das Instrument der Sicherheitsprüfung vermutlich weiter verhindert.

Fazit und Ausblick

Der Entwurf des Investitionsgesetzes greift die in der Vergangenheit bereits angestoßenen Änderungen der Vorschriften für ausländische Investitionen auf und setzt sie fort. Ein Trend zur Vereinheitlichung und Verschlinkung der bestehenden Rechtslage ist klar erkennbar. Verschiedene Vorschriften, die sich derzeit nur auf chinesische Unternehmen fokussieren, werden voraussichtlich auch auf rein ausländische Unternehmen oder solche mit ausländischen Gesellschaftern angewandt werden. Diese Vorschriften werden wahrscheinlich zeitnah aktualisiert, um mögliche Konflikte im Hinblick auf chinesische und ausländische Unternehmen auszuräumen. Möglicherweise werden auch weitere Gesetze und Vorschriften erlassen, um die neuen Verwaltungssysteme zu etablieren, die der Entwurf des Investitionsgesetzes vorsieht. Beispielsweise erfordert das neue Berichtswesen zusätzliche und detailliertere Regeln, um Doppelberichtspflichten an das Wirtschaftsministerium und dessen nachgelagerte Behörden zu vermeiden.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist nur ein erster Schritt und wird bis zur endgültigen Verabschiedung des Investitionsgesetzes vermutlich noch weitere Änderungen erfahren. Gleichwohl gibt er bereits eine eindeutige Richtung vor und lässt erhebliche Änderungen in Bezug auf ausländische Investitionen erahnen. Ausländische wie auch chinesische Investoren sind daher gut beraten, den Gesetzentwurf sowie den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses aufmerksam zu verfolgen. Der Trend, der sich im Entwurf des Investitionsgesetzes zeigt, wird wohl auch die weitere Gesetzgebung im Bereich ausländischer Investitionen

beeinflussen. Ausländische Investoren sollten sich daher frühzeitig auf wesentliche und weitreichende Änderungen der aktuellen Rechtslage einstellen und frühzeitig den Kontakt zu ihren Rechtsberatern und den chinesischen Behörden aufnehmen. Dadurch lässt sich rechtzeitig klären, ob Änderungen des Investments notwendig werden.

Ihre Ansprechpartnerin und Ihr Ansprechpartner

Catherine Shen

Tel.: +86 10 6533-2786

catherine.x.shen@cn.pwclegal.com

Henning Mühlendiek

Tel.: +49 511 5357-5692

henning.muehlendiek@de.pwc.com

Mobil bezahlen: erste deutsch-chinesische Kooperation

Anfang April 2016 hat das chinesische Unternehmen Ant Financial Services Group angekündigt, zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern mobile Zahlungssysteme in Europa anzubieten. Anfang Juni 2016 kündigte der Finanzdienstleister dann die Kooperation mit einem deutschen Partner an, durch die es zukünftig möglich sein soll, an 210.000 Verkaufsorten (Points of Sale) mithilfe des mobilen Zahlungsdienstes Alipay in Deutschland zu bezahlen. Das Angebot richtet sich zunächst an die jährlich über zwei Millionen Touristen, die aus China nach Deutschland kommen. Aber wer ist Alipay und wer sind die anderen chinesischen Anbieter mobiler Zahlungssysteme? Eine Antwort geben Ihnen Thomas Heck und Chun Yin Cheung im aktuellen Beitrag.

Das Bezahlen mit mobilen Endgeräten ist in Deutschland noch wenig verbreitet. Zwar haben nach einer Studie von PwC bereits über 30 Prozent der Nutzer des mobilen Internets in Deutschland schon einmal „mobil“ bezahlt, in dieser Gruppe sind allerdings auch die Nutzer erfasst, die über ein Smartphone oder Tablet via Internet einen Bezahlvorgang abgeschlossen haben.

Themen des Beitrags

- Angebot und Nachfrage
- technischer Ablauf
- Vergleich der drei wichtigsten Anbieter

Der Anteil von Nutzern, die tatsächlich mithilfe des Smartphones an einem Point of Sale (POS) bezahlt haben, liegt deutlich darunter.

In China haben sich bisher drei Anbieter für das Bezahlen mit dem Smartphone etabliert:

- Alipay (Alibaba)
- WeChat Wallet (Tencent)
- Apple Pay (Apple Corp.)

Tabelle 1 gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Eigenschaften der drei Anbieter.

Alle drei bieten die Möglichkeit, mithilfe eines Smartphones direkt an den dafür vorbereiteten POS (in der Regel eine Kasse) zu bezahlen. Das Bezahlen mit dem Smartphone ist in China weit verbreitet: Der größte Anbieter, Alipay, verzeichnete im Jahr 2015 circa 400 Millionen Nutzer und einen Marktanteil von 70 Prozent. WeChat Wallet mit seinen 200 Millionen Nutzern hatte einen Marktanteil von rund

Tab. 1 Vergleich zwischen Alipay, Apple Pay und WeChat Wallet

| Kriterium | Apple Pay | Alipay | WeChat Wallet |
|--------------------|--|---|---|
| Technik | NFC | Scannen eines QR-Codes | Scannen eines QR-Codes |
| Medium | App Wallet | App | App |
| Verfahren | NFC und Token | QR-Code/Barcode und Token | QR-Code/Barcode und Token |
| Ablauf | zwei Schritte <ul style="list-style-type: none"> • Smartphone in der Nähe des POS • Eingabe Passwort/Fingerabdruck | vier Schritte <ul style="list-style-type: none"> • Öffnen der App • Auswahl „Zahlung“ • Scannen des QR-Codes • Eingabe des Passworts (bei hohen Beträgen) | fünf Schritte <ul style="list-style-type: none"> • Öffnen der App • Drücken von „+“ • Auswahl „Money“ • Auswahl „Zahlung“ • Scannen des QR-Codes |
| Dauer | zwei bis drei Sekunden | zehn Sekunden | zehn Sekunden |
| Sicherheit | hoch: verschlüsselter Token, weder Händler noch Empfänger haben Zugriff auf Kundendaten, Apple speichert keine Daten | hoch: Informationen über den Kunden werden an Alipay weitergeleitet | hoch: Informationen über den Kunden werden an WeChat/Tencent weitergeleitet |
| Zahlungsempfänger | Bank | Händler | Händler |
| Obergrenze pro Tag | abhängig vom Kreditinstitut | 50.000 Yuan | 50.000 Yuan |
| Provision | 0,38 bis 1,25 Prozent | 0,6 Prozent | 0,6 Prozent |

NFC: Near Field Communication (Nahfeldkommunikation)

QR: Quick Response (schnelle Antwort)

Security Token: Marke (Hilfsmittel zur Synchronisation paralleler digitaler Prozesse)

POS: Point of Sale (Verkaufsstelle)

20 Prozent. Für das System von Apple, das im Frühjahr 2016 gestartet ist, liegen noch keine Zahlen vor. Alle drei Anbieter haben mit zahlreichen Kreditinstituten Vereinbarungen geschlossen, die die Nutzung ihres Dienstes im Zusammenhang mit Debit- oder Kreditkarten ermöglicht. Die Anmeldung und Identifikation des Nutzers beim Bezahlendienst erfolgt direkt in der App über die Kredit- oder Debitkartendaten, Mobilfunknummer und Ausweisnummer. Sowohl Alipay als auch WeChat Wallet erlauben auch eine direkte Überweisung zwischen den Nutzern der Systeme. Das führt dazu, dass man beispielsweise beim Anbieter von gebratenen Nudeln an der Straßenecke mit dem Smartphone bezahlen, unter Freunden im Restaurant die Rechnung teilen oder die während des chinesischen Neujahrsfests so beliebten Roten Umschläge mit Geld (Hong Bao, 紅包/ 红包) bequem über das Smartphone versenden kann. Allein zwischen den Nutzern von WeChat Wallet wurden während des chinesischen Neujahrsfests 2016 über 32 Milliarden digitale Rote Umschläge verschickt. Andere Möglichkeiten der Nutzung der Bezahldienste haben Anbieter wie das chinesische Unternehmen Xiaomi entwickelt: Sein TV-Gerät mit eingebauter Smart-TV-Funktion ermöglicht den Kauf von Filmen, Serien und Spielen, aber auch von Produkten, mit den mobilen Bezahldiensten. Ein QR-Code auf dem Bildschirm wird gescannt, und schon ist die Zahlung erfolgt. Viele Websites nutzen die Bezahldienste ebenfalls zur einfachen und schnellen Bezahlung von Einkäufen im Internet.

Download

Mobile Payment. Repräsentative Bevölkerungsbefragung 2015

Hrsg. von PricewaterhouseCoopers

Juni 2015, 15 Seiten, PDF

www.pwc-wissen.de/pwc/de/shop/publikationen/Mobile+Payment/?card=15668

Sie haben Fragen zum Thema mobile Bezahldienste in China oder möchten beraten werden? Wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner.

Ihre Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Chun Yin Cheung

Tel.: +86 21 2323-3927

chun.yin.cheung@cn.pwc.com

China's upcoming Cyber Security Law – challenges for business

Internet security is vital to the business operations of Internet and information technology companies. Many traditional businesses have begun examining possibilities for selling their products and services via the Internet, and network security is a growing concern as a result. China's new draft law on cyber security contains seven chapters and 68 articles. It stipulates what companies must do to ensure Internet operations, data and network information are secure. Catherine Shen summarises the key points you should know.

Legislation background

On July 6th 2015, a draft of the *Cyber Security Law* (the Draft) of the People's Republic of China (PRC) was released for public comments. It is reported that the Draft has entered the second round of review by the Standing Committee of the National People's Congress and is expected to be formally issued by the end of 2016.

A series of factors has led to the formulation of the Draft:

- In 2000, the Standing Committee of the National People's Congress released the *Decision on Maintenance of Internet Security*, which has long been the principal legal basis for safeguarding Internet use.
- Since then, other authorities have issued various rules and regulations stipulating what Internet service providers must do with regard to cyber security and the protection of personal information.
- In 2012, the Standing Committee issued the *Decision on Strengthening Network Information Protection*, which laid out for the first time the obligation that Internet companies have to protect individual users' information and privacy.
- The Office of the Central Leading Group for Cyberspace Affairs was established in 2014 and is headed by President Xi Jinping. During the first meeting of the Office, Xi remarked, "No cyber security, no national security." Cyber security has thus been elevated to unprecedented levels. The *State Security Law* was then issued and came into effect on July 1st 2015. The Draft was issued for public comments on July 6th 2015.

Topics discussed in this article

- Why China is introducing a more stringent *Cyber Security Law*
- The businesses that are affected and the measures they must take
- Legal consequences if companies do not comply

Impacts to businesses

Broad definition of "network operators"

The new law will apply to network operators and Internet product providers. The concept of "network operator" is defined in Article 65 of the Draft, which refers to "owners and administrators of networks, and network service providers who provide the relevant services through a network owned or administered by others, such as basic telecom operators, network information service providers, operators of important information systems, etc."

According to this definition, a wide range of businesses qualify as network operators, including companies such as Tencent, which owns and runs social networking platforms including Wechat; search engines such as Baidu and Google; and companies that operate websites for profit or their own use. For the most part, the latter category encompasses all businesses that have a website.

The Draft does not define Internet product providers. We understand this to refer to companies, such as Huawei and ZTE, which sell products that are used for Internet applications.

Heightened cyber security requirements for companies

Compared to the various legislation on cyber security and personal data protection mentioned under "Legislation background" above, the Draft imposes more stringent legal requirements on companies from the perspectives of both internal policy and technology control. The main obligations companies face can be summarised as follows. Companies must

- appoint a chief officer for cyber security, set up an internal security management system and execute the appropriate processes to meet the relevant cyber security obligations;
- take technical measures to prevent network attacks and infiltration by computer viruses;
- take technical measures to track the status of network operations, monitor and record cyber security incidents and preserve web logs according to the relevant laws and regulations;

- take measures such as classifying data and backing up and encrypting important information;
- verify a user's identity before providing them with phone or Internet services;
- formulate contingency plans for cyber security incidents and initiate them along with remedial measures when an incident occurs.

Internet product providers like Huawei and ZTE are subject to different obligations under the Draft. Article 19 requires critical network equipment and specialised network security products to be certified by qualified institutions or meet security inspection requirements before being sold. The National Cyberspace Administration Authority and the State Council will publish a catalogue of critical network equipment and specialised network security products at a later date. Companies that provide Internet products are advised to pay close attention to how the Article develops and to the catalogue once issued. If their products are included in the catalogue, the products must receive a security certification and pass an inspection before they can be sold in China.

“Critical information infrastructure” and additional legal obligations

According to Article 25 of the Draft, “critical information infrastructure” is defined as

- basic information networks that provide services, such as public communication, radio, television broadcasting, etc;
- important information systems in key industries such as energy, transportation, water resources, finance and public service (ie, utilities, health care, social security, etc);
- networks operated by military and government institutions above city level;
- networks and systems owned or managed by a network service provider with a significant number of users.

The definition of critical information infrastructure provided above is very broad and therefore vague. Though not expressly stated in the Draft, we understand the term “user”, as referred to in the last point above, not to include employees of network service providers. Servers storing and processing information and data only for internal use do not fall within the definition of critical information infrastructure, regardless of the number of employee users. However, companies that own and operate websites, portals, social networking platforms, e-commerce platforms, etc, for external customers are all very likely to be regarded as having a large number of network users. They will therefore fall within the definition of critical information infrastructure and thus be subject to additional legal requirements regarding network security.

In addition to the obligations mentioned in the section “Heightened cyber security requirements for companies” above, critical information infrastructure operators must

- set up a specialised security management department, designate a responsible manager and carry out background checks of employees holding key positions in security management;
- periodically conduct technical and cyber security training for employees, and assess employee skills;
- maintain disaster recovery backups of important systems and databases;
- formulate contingency plans for cyber security incidents and periodically organise practice runs of such contingency plans;
- enter into confidentiality agreements with network product or service providers;
- conduct inspections and assess the security risks that exist within their networks at least once a year or entrust independent professional institutions to do this for them; and
- store citizens' personal information and other important data gathered and produced during operations within the territory of the PRC. If business needs require that such information and data be stored outside the PRC or provided to overseas individuals or organisations, the company must conduct a security assessment in accordance with the measures to be formulated by the National Cyberspace Administration Authority together with the relevant departments under the State Council.

The last requirement will impact many foreign-invested companies in China that own and operate critical information infrastructure for business purposes. We understand that many foreign-invested companies with Internet-related operations currently have servers located offshore. There are several reasons why this might be the case, including better storage services, the necessity of maintaining backup data, and corporate policies on data storage and service provision. If this article of the Draft is eventually adopted, companies with servers located offshore will need to consider redeploying their data management system, operational model and internal information technology infrastructure. Cloud service providers such as Microsoft, Baidu and Oracle whose servers are currently located offshore will face greater challenges (both legal and operational) complying with this and other requirements.

Legal liabilities for non-compliance

Chapter VI of the Draft stipulates the consequences of breaching the new law. Both the responsible individuals and the companies will be subject to legal liabilities, which include

- fines, which must be paid by the company or responsible persons and which range from CNY5,000 (about \$770) to CNY200,000 (about \$30,770) according to the level of violation;
- administrative sanctions, which include warnings, confiscation of illegal gains, suspension/closure of the business, discontinuation of websites, confiscation of the relevant business permits and revocation of business licenses;
- civil liabilities, which include compensation for losses suffered due to a violation of the law;
- criminal sanctions, which will be imposed by the courts if the breach constitutes a crime.

Conclusion

E-commerce enterprises, mobile-app operators, banks, hotels, online shopping websites and other businesses are offering more and more goods and services via the Internet, as are many companies in traditional industries such as automotive production and health care. If it is adopted, China's new *Cyber Security Law* will have a significant impact on these enterprises. Companies should therefore pay close attention to the status of the Draft and respond promptly when it takes effect. This would include reviewing and revising internal rules and policies as well as cooperation agreements with third parties, and conducting a comprehensive compliance review.

Contact

Catherine Shen

Tel: +86 10 6533-2786

catherine.x.shen@cn.pwclegal.com

Thomas Heck

Tel: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb: Reform stärkt Behörden und erhöht Druck auf Unternehmen

Das aktuelle Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist 1993 unter der Federführung der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel verabschiedet worden. Einige systematische Schwächen und wenig präzise formulierten Ziele führten allerdings dazu, dass das Regelwerk weder den unlauteren Wettbewerb wirksam bekämpft noch in der Lage ist, die in der Zwischenzeit neu aufgetretenen Herausforderung zu meistern. Ein Verfahren zur Reform des Gesetzes wurde 2010 eingeleitet und steht kurz vor dem Abschluss. Auf welche Änderungen sich Wirtschaftsbeteiligte einstellen sollten, fassen unsere China-Experten Thomas Heck und Jing Wang für Sie zusammen. In der kommenden Winterausgabe werden beide Autoren dann über die ebenfalls in dem Entwurf neu gefassten Regelungen zum Thema Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung informieren.

Die staatliche Verwaltung für Industrie und Handel (State Administration of Industry and Commerce, SAIC), unter deren Federführung bereits das gültige Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (*Anti-Unfair Competition Law*, AUCL) entstand, ist auch für den Reformentwurf verantwortlich. Diesen Entwurf wird der Staatsrat in dem bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren noch weiteren Änderungen unterziehen. Dabei werden die von der Öffentlichkeit und verschiedenen Interessengruppen gesammelten Kommentare und Rückmeldungen geprüft. Der finale Entwurf wird anschließend dem Nationalen Volkskongress zur Abstimmung vorgelegt. Danach wird der Gesetzentwurf in drei Lesungen noch einmal gründlich untersucht und debattiert, bevor das Gesetz förmlich angenommen werden wird.

Das aktuell gültige AUCL wurde 1993 verabschiedet. In den 90er-Jahren waren wettbewerbswidrige Praktiken privater und öffentlicher Einrichtungen bereits ein heikles Thema. Das spätere Antimonopolgesetz (*Anti-Monopoly Law*, AML) war zu dieser Zeit allerdings noch lange nicht erlassen. Mit der schnellen Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und des chinesischen Rechtssystems ist das AUCL in den vergangenen zwei Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert worden, die es überfordert haben.

Themen des Beitrags

- Paradigmenwechsel: vom Schutz des Wettbewerbs zum Schutz der Verbraucher
- erweiterte Zuständigkeiten der Behörden
- verschärfte Bestimmungen und erhöhte Strafen

Verantwortlich dafür sind mehrere Gründe:

- Die Ziele des Gesetzes wurden unscharf formuliert: Schutz des Wettbewerbs versus Schutz der Wettbewerber versus Schutz der Verbraucher.
- Die Bestimmungen des Gesetzes reiben sich mit denen anderer Gesetze, vor allem mit dem AML, aber auch mit dem Werbe- und dem Markenrecht.
- Es mangelt dem AUCL an Durchsetzungsmaßnahmen wie etwa Hausdurchsuchungen.
- Der Gesetzgeber hat versäumt, bei bestimmten verbotenen Verhaltensweisen Strafen festzulegen. Schmerzlich vermisst wird zum Beispiel eine klare Rechtsfolge bei Verbund- bzw. Koppelgeschäften.

Um den wachsenden Herausforderungen zu begegnen, begann die SAIC 2010 damit, das aktuelle AUCL zu reformieren. Sie holte dafür die Meinungen von zentralen wie lokalen Regierungsbehörden und der akademischen Welt ein.

Primäres Ziel: Verbraucherschutz

Während Paragraph 1 des geltenden AUCL sowie der Änderungsentwurf den Schutz der Unternehmen und das Interesse der Verbraucher als politische Ziele nennen, definiert Paragraph 2 des geltenden AUCL den Schutz des Wettbewerbs als das primäre Ziel. Der Wettbewerb soll die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, des Treu und Glaubens und einer allgemein anerkannten Wirtschaftsethik berücksichtigen und gleichzeitig den berechtigten Interessen der Unternehmer gerecht werden. Unlauterer Wettbewerb definiert das AUCL als die Verletzung der berechtigten Interessen anderer Unternehmen. Mit dieser Definition wird auch deutlich, wo die Anwendbarkeit des Gesetzes an Grenzen stößt: Bei der Untersuchung von wettbewerbswidrigem Verhalten soll vor allem das Ausmaß des beim Wettbewerber verursachten Schadens herangezogen werden, in geringerem Maß der Schaden anderer Handelspartner und nur in Ausnahmefällen die Schäden, die unlauterer Wettbewerb beim Verbraucher verursacht. So heißt es in Paragraph 20 des derzeit geltenden AUCL: Einen Klageanspruch hat nur das geschädigte Unternehmen. Der geschädigte Verbraucher hat lediglich die Möglichkeit, eine Klage auf Basis anderer Gesetze, etwa des AML, der Schadensersatzhaftung oder des Konsumentenschutzgesetzes (*Consumer Protection Law*) anzustreben. Als Reaktion auf

diverse andere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher stellt der Entwurf nun ausdrücklich das Interesse der Verbraucher in den Mittelpunkt. Der Schutz der Verbraucher und der der Unternehmen haben danach den gleichen Rang. Die erweiterten Ziele sind vergleichbar mit denen, die sich das Gesetz der US-amerikanischen Bundeshandelskommission (Federal Trade Commission, *US-FTC Act*) gesetzt hat. Der *US-FTC Act* baut auf zwei Grundsätzen auf: fairer Wettbewerb und Verbraucherschutz. Paragraf 17 des Entwurfs gewährt dem Verbraucher Rechtsschutz in den Fällen, in denen eine Verletzung des AUCL geltend gemacht wird. Die verschärften Rechtsfolgen des neuen AUCL werden vermutlich aber erst dann ihre eigentliche Wirkung entfalten, wenn Klagen im öffentlichen Interesse angestrengt werden können. Die Voraussetzung dafür hat der Gesetzgeber bereits mit der Reform der Zivilprozessordnung im Jahr 2012 und anderer Gesetz und Erlasse geschaffen. Ein erstes Musterverfahren wurde im Jahr 2015 eingereicht.

Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb

Im Widerspruch dazu, dass Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb zunehmend stärker durchgesetzt werden, zeichnet sich das gegenwärtige AUCL durch inkonsistente und mechanische Durchsetzung, unklare Gerichtsbarkeiten und mangelnde Abschreckung aus. Ein Verstoß gegen die Antikorruptionsvorschriften kann beispielsweise schon aufgrund fehlerhafter Rechnungslegung geltend gemacht werden, losgelöst davon, ob der beabsichtigte oder unbeabsichtigte Fehler in der Rechnungslegung den Wettbewerb schädigt oder nicht. Ob jemand geschädigt wurde oder nicht, entscheidet aber darüber, welches Gesetz anzuwenden ist.

Verhalten, das den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt

Das geltende AUCL sieht lediglich ein vages Verbot des unlauteren Wettbewerbs vor. Das geltende Verbot von Rabatten oder Provisionszahlungen zum Beispiel verstärkt die Rechtsunsicherheit eher, als sie zu beseitigen. Im Gegensatz hierzu beschreibt Paragraf 7 des Entwurfs drei Praktiken, die den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllen:

- Verschaffen eines wirtschaftlichen Vorteils im Rahmen der Tätigkeit von Körperschaften, Abteilungen oder natürlichen Personen, die öffentliche Dienstleistungen anbieten (z. B. Elektrizitätsversorger, Telekommunikationsanbieter)
- Verschaffen eines wirtschaftlichen Vorteils, ohne dass dies in Verträgen und Rechnungsunterlagen ordnungsgemäß aufgenommen wird
- tatsächliches oder angebotenes Verschaffen eines wirtschaftlichen Vorteils gegenüber Dritten, die Handlungen zum Nachteil des berechtigten Interesses eines Unternehmens oder der Verbraucher durchführen können

Die angeführten Praktiken sollen als Anscheinsbeweis für eine unlautere Handlung herangezogen werden. Soll ein solcher Anscheinsbeweis widerlegt werden, wird die Beweislast den Unternehmen oder Einzelpersonen auferlegt. Darüber hinaus ähneln die Bestimmungen zur Rechnungslegung in Paragraf 7 bis zu einem gewissen Grad den Vorschriften des US-Gesetzes zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen (*US-Foreign Corrupt Practices Act*, FCPA). Deshalb wäre es nicht verwunderlich, wenn Untersuchungen über Verletzungen des FCPA in den USA Untersuchungen in China auslösen würden und umgekehrt. SAIC und das Justizministerium der USA haben in einer Grundsatzvereinbarung (*Memorandum of Understanding*) einen institutionalisierten Kommunikationsrahmen zu Kartellthemen vereinbart.

Wettbewerbsrechtliche Einstufung des unlauteren Wettbewerbs

Paragraf 7 des Entwurfs definiert unlauteren Wettbewerb als ein Mittel zur Erlangung von Geschäftschancen oder Wettbewerbsvorteilen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Das ist ein Fortschritt und ein Abschied von der Strafverfolgung nach Schema F. Grundsätzlich gilt: Solange die Unternehmen oder Einzelpersonen darlegen können, dass die Erlangung von Vorteilen oder die Ankündigung der Erlangung von Vorteilen nicht zu unlauterem Wettbewerb führen, handelt es sich bei diesen Vorteilen nicht um unlauteren Wettbewerb. Hier sind alle Unternehmen aufgefordert, ein Regelwerk zu erstellen, das alle Ebenen von Händlern und Verkäufern erfasst und zu dessen Einhaltung sich alle Lieferanten und Distributoren verpflichten.

Rechtsfolgen aufseiten des Unternehmens

Paragraf 7 des Entwurfs sagt: Wenn ein Mitarbeiter Schmiergelder akzeptiert, die nicht dem Interesse des Unternehmens dienen, soll der Mitarbeiter zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber der Arbeitgeber. Diese Ausnahme von der Arbeitgeberhaftpflicht gilt allerdings nur für die Annahme von Bestechungsgeldern, nicht für eine aktive Bestechung. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, was genau unter dem „Interesse des Unternehmens“ zu verstehen ist, denn der Begriff lässt sich sowohl im Sinn einer Einhaltung der Gesetze als auch im Sinn eines wirtschaftlichen Nutzens interpretieren. Hierbei sollte aber die Einhaltung der Gesetze immer an erster Stelle stehen. Deshalb raten wir Unternehmen, einen Leitfaden zu erstellen, etwa in Form eines Mitarbeiterhandbuchs oder Ähnlichem, das die Einhaltung von Recht und Gesetz über die Erlangung wirtschaftlicher Gewinne stellt. Die Richtlinie sollten alle Mitarbeiter formal durch Unterschrift anerkennen.

Erweiterte Befugnisse der Behörden

Das aktuelle AUCL erlaubt den Behörden im Rahmen von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit unlauteren Wettbewerb keine Durchsuchung, Beschlagnahmung oder Versiegelung. Bisher mussten solche Maßnahmen auf Basis von Rechtsnormen oder anderen Vorschriften des Staatsrats durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang zu nennen sind das Gesetz für Strafen in der Verwaltung (*Administrative Punishment Law*) und andere einschlägige Gesetze. In der Praxis üben Regulierungsbehörden diese Befugnisse zum Beispiel beim Verdacht auf Bestechung im geschäftlichen Verkehr in Form von Hausdurchsuchungen trotzdem aus. Um solche Maßnahmen in Zukunft grundsätzlich zu ermöglichen, erweitert Paragraph 15 des Entwurfs die Befugnisse der zuständigen Behörden erheblich: Die Behörden dürfen Hausdurchsuchungen durchführen, Beweismittel beschlagnahmen oder versiegeln, sie haben die Macht, bestimmte Geschäftspraktiken zu beenden, sie können Einsicht in Bankkonten nehmen und Gelder einfrieren. Auch Durchsuchungen an anderen Standorten als den Geschäftsräumen des verdächtigen Unternehmens sollen möglich sein. Künftig dürfen auch Personen befragt werden, die nicht direkt bei dem verdächtigen Unternehmen beschäftigt sind.

Zuständigkeit der Behörde für Industrie und Handel

Die Behörde für Industrie und Handel (State Administration of Industry and Commerce, AIC) sowie ihre örtlichen Vertreter und die Regulierungsbehörden für diverse Branchen haben sich lange über die Zuständigkeiten bei wettbewerbswidrigem Verhalten in bestimmten, stark regulierten Branchen wie Versicherungen, Banken und Telekommunikation auseinandergesetzt. Nach Paragraph 3 des Entwurfs sind die AICs auf Kreisebene und darüber hinaus für die Überwachung und die Untersuchung von unlauterem Wettbewerb zuständig. Für den Fall, dass andere Gesetze es vorsehen, können auch andere Behörden Fälle von unlauterem Wettbewerb überwachen und untersuchen. Aus dieser Änderung wird klar: Das reformierte AUCL senkt auch in regulierten Branchen die Hürden, bevor die AIC Maßnahmen ergreifen kann. Die Zukunft muss zeigen, wie die Behörden mit den überlappenden Gerichtsbarkeiten und dem Rechtsgrundsatz „non bis in idem“ (nicht zweimal gegen dasselbe) umgehen werden.

Finanzielle Strafen

Das aktuell gültige AUCL sieht Geldstrafen für unlauteren Wettbewerb in Höhe von 10.000 bis zu 200.000 Yuan (CNY) vor. Zusätzlich sind unrechtmäßig erworbene Gewinne abzuführen. Diese Strafen werden von den meisten Beobachtern als zu gering kritisiert. Die Gewinne, die mit einer Bestechung einhergehen, sind allerdings oft schwer zu ermitteln. Eine Geldstrafe von bis zu 200.000 CNY (knapp 27.000 Euro) steht oft auch nicht im Verhältnis zu den erlangten Vorteilen. Als Reaktion auf diese Kritik sieht Paragraph 20 des Entwurfs eine Geldstrafe von zehn bis 30 Prozent des Umsatzes vor, der mit der Korruption verbunden ist. Zwar wurde das AML für seine bisher harten Strafregeleln gefeiert, dennoch gab es Grenzen bei der Ermittlung des Strafmaßes, da hier Variablen wie „Umsatz des Vorjahres“ und ein Bereich von einem bis zehn Prozent für die Berechnung verwendet wurden. Auch unter diesem Aspekt ist bemerkenswert, dass der Entwurf nun zehn bis 30 Prozent der mit der Korruption erlangten Umsätze für einen undefinierten Zeitraum vorsieht.

Ihre Ansprechpartner

Jing Wang

Tel.: +86 10 6533-2988

jing.wang@cn.pwc.com

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Industrie 4.0: Wunsch und Wirklichkeit

Die Initiative der chinesischen Staatsregierung zur Modernisierung der Industrie „Made in China 2025“ hat die Nachfrage nach modernen Lösungen für die Fertigung sprunghaft ansteigen lassen. Besonders groß ist die Resonanz beim Thema Industrie 4.0. Der Bedarf ist riesig, aber auch sehr speziell. Nur wenige Anbieter wissen, welche Voraussetzungen und Konsequenzen Industrie 4.0 in China haben kann. Der Beitrag unseres Strategy&-Kollegen Dr. Gerd Möhrke verschafft Ihnen einen Überblick.

Made in China 2025

Mit ihrer Initiative „Made in China 2025“ hat die chinesische Staatsregierung vier Ziele definiert. Die Produktion soll sich weiterentwickeln

- von gering- zu höherwertigen Produkten,
- von hoher Arbeitsintensität zu Hightech und Automatisierung,
- von ineffizienter Fertigung zu einer schlanken Fertigung (*Lean Production*).
- von Massen- zu am Kunden orientierten Produkten.

Themen des Beitrags

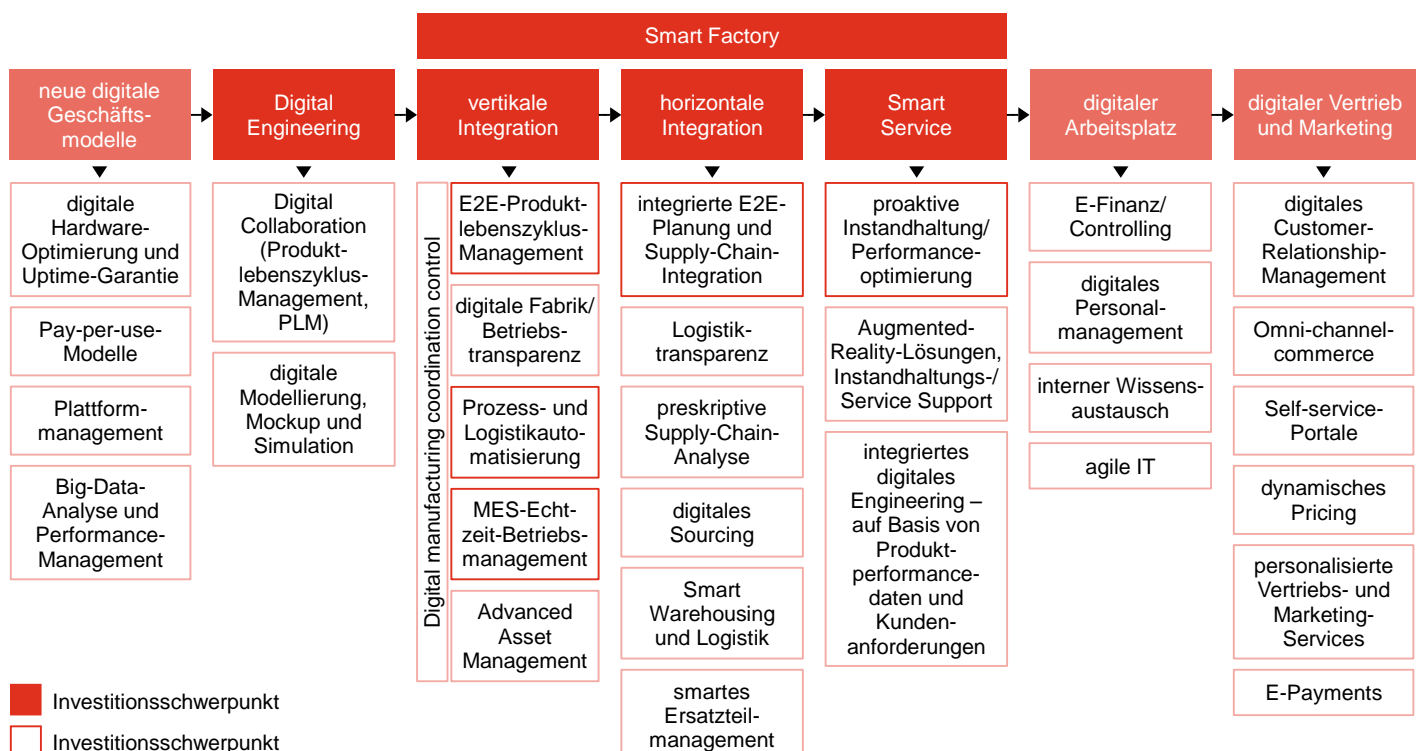
- Initiative „Made in China 2025“
- Voraussetzungen für Industrie 4.0 und betroffene Themen
- Konsequenzen für Systemanbieter

Das Programm benennt zehn Kernsektoren, darunter vor allem die folgenden sechs: Elektronik, Informationstechnologien, Werkzeugmaschinenbau, Automobilindustrie sowie Luft- und Raumfahrttechnik.

Speziell in diesen Industrien hat die Regierung inzwischen 93 Projekte definiert (Stand Mai 2016), für die zum Teil beträchtliche Fördermittel bereitstehen. Einen Schwerpunkt mit mehr als der Hälfte der Projekte bildet vor allem die Modernisierung der drei Komplexe Werkzeugmaschinenbau, Automatisierungstechnik und Robotik. Mehr als 20 Provinzen haben sich der Initiative mit eigenen Förderprogrammen für die lokale Industrie angeschlossen. Themenfelder wie intelligente Fertigung (*Smart Manufacturing*), Erneuerung von Anlagen auf höchstem Niveau (*High-end Equipment Innovation*), umweltfreundliche Fertigung (*Green Manu-*

Abb. 1 Industrie-4.0-Lösungen

Der Schwerpunkt von Investitionen in Industrie 4.0 in China liegt im Bereich „Digital Engineering“ und „Smart Factory“.



E2E: End-to-End

Quelle: Strategy&-Interviews in Schlüsselbranchen in China

facturing) und die Standardisierung von Schnittstellen auf der Ebene der Maschinenkommunikation beziehen sich direkt oder indirekt auf das deutsche Programm Industrie 4.0 der letzten Jahre. Firmen, die heute entsprechende Referenzen und Applikationsbeispiele vorweisen können, sind in China gefragte Partner.

Themen für Industrie 4.0

Auch wenn die Nachfrage hoch ist, ist der Bedarf an tatsächlichen 4.0-Lösungen in China jedoch erheblich begrenzt. 64 Prozent der chinesischen Teilnehmer der globalen PwC-Studie 2016 *Industrie 4.0: Building the digital enterprise* sehen einen hohen Grad an Digitalisierung und Vernetzung ihrer Geschäftsprozesse im Jahr 2020 voraus. Eine Detailbefragung in Schlüsselbranchen (Automobilbranche, Werkzeugmaschinenbau, Pharma- und Lebensmittelindustrie) ergab jedoch, dass sich Investitionen vor allem auf die Themen Digitaltechnik (*Digital Engineering*) sowie vertikale und horizontale Integration (*Vertical and Horizontal Integration*) konzentrieren (Abbildung 1), während neue Geschäftsmodelle sowie digitaler Vertrieb (*Digital Sales*) und Marketing eher zurückhaltend beurteilt werden. Die weitere Nachfrage nach Einzelthemen ergab: Gefragt sind vor allem die digitale Dokumentation des Produktlebenszyklus (*Product Lifecycle Management*), verstärkte Automatisierung und intelligente Fertigungsverfahren (*Smart Manufacturing*) und Echtzeitinformation zum Produktionssystem (*Real-time Operations Management*), verbesserte Kunden-/Lieferantenintegration (*End-to-End Supply Chain Management*) und – in einigen Industrien – vorausschauende Instandhaltung (*Predictive Maintenance*).

Viele dieser Themen setzen auf klassischen Automatisierungslösungen (Industrie 3.0) auf, die in entwickelten Industrieländern Standard sind, in China aber in vielen Fällen erst noch eingeführt werden müssen. Darüber hinaus erfordert das angestrebte industrielle Wachstum in Höhe von sechs bis sieben Prozent in den nächsten Jahren weitere Basisinvestitionen in industrielle Fertigungsanlagen ohne Automatisierung (Industrie 1.0 und 2.0).

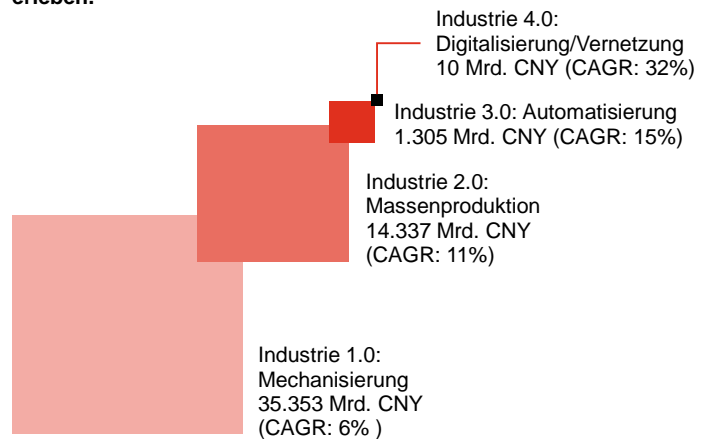
Industrie-4.0-Lösungen sind damit nur die Spitze des Eisbergs, die mit einem geschätzten Volumen von zusammen rund zehn Milliarden Yuan (CNY) in den nächsten Jahren einen Bruchteil des gesamten Investitionsvolumens von voraussichtlich fünfzig Billionen CNY ausmachen (Abbildung 2).

Gefördert werden jedoch nicht nur die Investitionen in Industrie 4.0, sondern auch die dafür erforderlichen Basisinvestitionen. So umfasst die Einführung digitaler Systeme für Produktlebenszyklusmanagement (PLM) auch die klassische digitale Produktdokumentation mit den dafür erforderlichen Prozessen. Letztere macht circa 80 bis

90 Prozent der PLM-Investitionen für ein Unternehmen aus, das dadurch in zweifacher Hinsicht unterstützt wird: sowohl bei der Einführung modernster Technologie als auch bei der Einführung der erforderlichen westlichen Industriestandards.

Abb. 2 Kumulierte Investitionen 2016 bis 2020 nach Industrielevel in China

Industrie 4.0 wird in den nächsten Jahren in China nur einen geringen Anteil an den Investitionen haben, aber hohes Wachstum erleben.



Gesamtinvestition: 50.961 Mrd. CNY
Durchschnitt CAGR (2016–2020): 7%
hoher Investitionsanteil ohne Automatisierung

CAGR: Compound Annual Growth Rate (Wachstumsrate)
CNY: Yuan

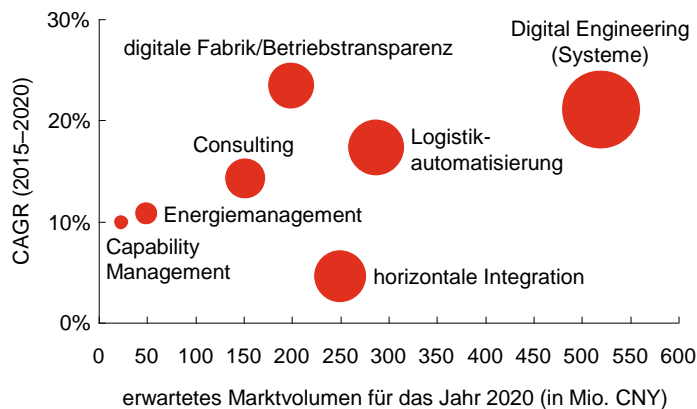
Das Beispiel Automobilzulieferindustrie zeigt, welches Marktvolumen und welches Wachstum bei Themen unter dem Banner Industrie 4.0 voraussichtlich zu erwarten sind (Abbildung 3). Der Befragung zufolge sind dies neben der klassischen Automatisierungstechnik und Systemintegration vor allem die Bereiche Digitalisierung der Entwicklung/PLM (*Digital Engineering/PLM*), Automatisierung der Logistik und Produktionsinformationssysteme (*Factory Management*).

Viele der befragten chinesischen Unternehmen erwarten, dass es Ihnen gelingt, mit modernen Automatisierungslösungen und neuer Informationstechnik auch die bestehenden Qualitäts- und Effizienzprobleme aus der Welt zu schaffen. Besonders hoch ist daher die Nachfrage nach *Real-time Operations Management* und Transparenz zum Status von Be- und Verarbeitungsprozessen wie Ausbringung, Qualitätssicherung und Stillstandszeiten. Wie die Erfahrungen von Strategy& zeigen, ist aber häufig nicht klar, dass solche Kennzahlen nicht schon automatisch zu einer Verbesserung führen. „Die Kennzahlen werden uns zeigen, wo wir besser werden müssen“, sagt der IT-Verantwortliche

eines großen chinesischen Automobilherstellers. Dass eine Investition in IT sich erst in Verbindung mit teilweise umfassenden Veränderungen in Prozessen und Organisation auszahlt, ist nur wenigen der befragten chinesischen Unternehmen bewusst.

Abb. 3 CAGR und erwartetes Industrie-4.0-Marktvolumen der Automobilzulieferer in China im Jahr 2020

Neben Automatisierungstechnik und Systemintegration/IT wachsen Digital Engineering und digitale Fabrik stark.



Kreisdurchmesser proportional zum Marktvolumen, Prozessautomatisierung und Systemintegration nicht eingeschlossen.

Prozessautomatisierung: 4.200 Mio. CNY
CAGR: 12%

Systemintegration: 2.600 Mio. CNY
CAGR: 12%

IT-Netzwerke: 1.800 Mio. CNY
CAGR: 12%

Quelle: Strategy&-Analyse

Konsequenzen für Systemanbieter

Bestimmte Fähigkeiten werden standardmäßig vorausgesetzt. Ein Anbieter von Operations- oder Factory-Management-Systemen muss zum Beispiel

- Nutzen und Vorteile von Industrie-4.0-Lösungen anhand von Referenzen aus verwandten Industrien darstellen,
- seine Lösungen an die Gegebenheiten des chinesischen Kunden anpassen,
- die Systeme installieren, geeignet vernetzen und in Betrieb nehmen.

Aus den oben genannten Gründen sollte er darüber hinaus aber auch umfassende Fähigkeiten zur Prozessoptimierung mitbringen, um

- mit dem Kunden die Kennzahlen zu definieren, die für die Steuerung der Prozesse erforderlich sind und die geeignete Systemkonfiguration ableiten,
- realistische und erreichbare Zielgrößen für die Prozessparameter zu benennen,
- dem Kunden anhand geeigneter Beispiele zu helfen, seine Prozesse in Hinblick auf die Kennzahlen zu optimieren,
- den Kunden im Rahmen der Prozessoptimierung bei der Gestaltung der Rollen und Verantwortlichkeiten seiner Mitarbeiter zu beraten und die Mitarbeiter entsprechend zu trainieren.

Solche Trainings- und Beratungsleistungen werden heute von Systemanbietern mit eigenen Abteilungen oder in Kooperation mit Systemintegratoren erbracht. Der Service ist Bestandteil des Gesamtprojekts und wird nur in Ausnahmen an unabhängige Beratungsunternehmen vergeben. Der Integrationsdienstleister hat erheblichen Einfluss auf die Systemgestaltung und die Auswahl der erforderlichen Komponenten, denn eine Spezifikation von Anforderungen findet in der Regel nicht statt. Ähnliches gilt für Lösungen im Bereich *Digital Engineering* oder *Horizontal Integration*.

Auch aus diesem Grund ist der Markt für Systemintegration in China allein im Bereich Automobilzulieferer auf inzwischen 1,5 Milliarden CNY angewachsen, mit wenigen großen und unzähligen kleinen spezialisierten Unternehmen. Er wird sich bis 2020 voraussichtlich fast verdoppeln.

Anbieter von Lösungen im Bereich Industrie 4.0 sind in China sehr gefragt. Sie müssen sich aber darauf einstellen, die Basisleistungen der Industrie 3.0 mitzubringen und darüber hinaus ihre Kunden umfassend zu beraten und zu trainieren.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Gerd Möhrke

Tel.: +86 21 2327-9800

gerd.moehrke@strategyandpwc.com

Ausgewählte Aspekte der Mehrwertsteuerreform für Finanzdienstleister

Das chinesische Finanzministerium (MOF) und die State Administration of Taxation (SAT) haben am 24. März 2016 gemeinsam ein Rundschreiben („Circular Caishui [2016] 36“, Rundschreiben 36) veröffentlicht, das die neuen mehrwertsteuerlichen Regelungen nach dem Wegfall der Business Tax ab dem 1. Mai 2016 beinhaltet. Im Beitrag „Flächendeckende Einführung der Mehrwertsteuer für alle Dienstleistungen“ (ab Seite 29) informieren Sie unsere Steuerexperten grundsätzlich über das Thema. Im aktuellen Beitrag stellt Ihnen unser Steuerexperte Dr. Karsten Ley nachfolgend wesentliche mehrwertsteuerliche Aspekte für Finanzdienstleister vor, die sich aus diesem Rundschreiben ergeben.

Strategische Überlegungen im Zusammenhang mit der Reform

Es ist international unüblich, dass Finanzprodukte der Mehrwertsteuer unterliegen. In China war jedoch schon seit 1994 die bisherige Business Tax auch auf diverse Produkte der Finanzbranche anwendbar, wobei hier Ausnahmeregelungen unter bestimmten Bedingungen vorgesehen waren. Der nunmehr erfolgte Systemwechsel von der Business Tax zur Mehrwertsteuer sollte von der Finanzbranche daher sehr genau analysiert werden, um die sich hieraus ergebenden Chancen zu nutzen und die damit verbundenen Herausforderungen zu erkennen und bei der individuellen Produktstrukturierung und -kalkulation zu berücksichtigen. Hierbei sollte ein besonderer Fokus insbesondere auf die folgenden drei Aspekte gelegt werden:

Vermeidung von steuerlichen Risiken

Unternehmen der Finanzbranche müssen sicherstellen, dass sie seit dem 1. Mai 2016 alle neuen mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen erfüllen. Das gilt insbesondere für die sich hieraus ergebenden Herausforderungen in der Buchführung der Unternehmen, um die Mehrwertsteuer zukünftig zutreffend und separat ausweisen zu können. Dies wird in vielen Fällen eine kurzfristige und tiefgreifende Anpassung der IT-Systeme erforderlich machen, damit die Buchführung insbesondere auch für steuerliche Zwecke verlässliche Informationen zur Verfügung stellt. Die nunmehr erforderlichen Mehrwertsteuererklärungen sind anspruchsvoll für die betroffenen Unternehmen, und der notwendige Aufwand hängt entscheidend von der verfügbaren Datenqualität ab. Dies gilt ebenso für die nach den neuen

Themen des Beitrags

- strategische Überlegungen für Unternehmen der Finanzbranche
- Definition und mehrwertsteuerliche Behandlung von verschiedenen Finanzprodukten
- Fragen zur Berücksichtigung von Vorsteuern auf Finanzprodukte

Regelungen erforderliche Ausstellung von Mehrwertsteuerrechnungen, die bei Finanzunternehmen mit einer Vielzahl von Transaktionen sehr zeitaufwendig und bei mangelnder Datenqualität auch sehr fehleranfällig sein kann.

Überwachung der steuerlichen Implikationen

Unternehmen der Finanzbranche sollten die steuerlichen Auswirkungen der Mehrwertsteuerreform umfassend analysieren. Dies beinhaltet sowohl die Prüfung von möglichen Steuervergünstigungen und die sich durch den Wegfall der Business Tax ergebende Aufwandsminderung als auch die möglichst steuerneutrale Behandlung von Vorsteuerbeträgen beim Erwerb von Vermögensgegenständen und der Nutzung von externen Dienstleistungen sowie die zutreffende aufwandswirksame Behandlung von weiterhin mit der Mehrwertsteuer erhobenen Zuschlägen (z. B. *Urban Construction and Maintenance Tax, Educational Surcharge* etc.). Alle diese Aspekte haben einen Einfluss auf die Gesamtsteuerlast der Unternehmen und somit schlussendlich auch auf den Gewinn nach Steuern.

Förderung der Unternehmensentwicklung

Insbesondere die Anrechnung von Vorsteuerbeträgen, die grundsätzlich zu einer Neutralität der Mehrwertsteuer im Gegensatz zur bisherigen Business Tax führen soll, macht in vielen Fällen eine Neukalkulation der jeweiligen Finanzprodukte und eine Überprüfung der entsprechenden Profitabilität notwendig. Sofern sich durch die Reform eine Kostenminderung und damit eine Erhöhung der Profitabilität ergibt, könnte dies eine Anpassung der bisherigen Preisstrategie sowie eine attraktivere Produkt- und Marktpositionierung ermöglichen.

Steuerpflichtige Umsätze und Steuersätze

Das neue Rundschreiben 36 definiert Finanzdienstleistungen als alle Leistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen und mit dem Handel mit Finanzprodukten sowie alle sonstigen gebührenpflichtigen Dienstleistungen von Finanzierungsgesellschaften einschließlich bestimmter Leasingfinanzierungen. Diese Finanzdienstleistungen unterliegen nunmehr grundsätzlich einem Mehrwertsteuersatz

von sechs Prozent (bisher fünf Prozent Business Tax). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Mehrwertsteuer effektiv auf Nettobasis (Mehrwertsteuer abzüglich Vorsteuer) erhoben wird, wohingegen die bisherige Business Tax auf Bruttobasis alle Ausgangsumsätze belastete. Durch diesen grundlegenden Systemunterschied kann ein Vergleich der sich tatsächlich ergebenden Be- oder Entlastung nur individuell für jedes betroffene Unternehmen erfolgen. Eine Übergangsfrist ist für Finanzdienstleister nicht vorgesehen, sodass die Neuregelungen seit dem 1. Mai 2016 Anwendung finden.

Bei Verspätungszinsen oder ähnlichen Gebühren, die von einem Warenlieferanten bei verspäteter Zahlung erhoben werden, ist jedoch zu beachten, dass hierauf grundsätzlich der Regelsteuersatz von 17 Prozent angewandt wird. In diesen Fällen könnten die Zahlungsziele als verzinsliche Darlehen ausgestaltet werden, damit sie dem niedrigeren Mehrwertsteuersatz für Finanzdienstleistungen unterliegen. Voraussetzung für entsprechende Gestaltungsüberlegungen wäre jedoch, dass der Business Scope des Unternehmens auch Finanzdienstleistungen vorsieht, um die niedrigeren Sätze für solche Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Mehrwertsteuerliche Behandlung von Zinsen

Einer der bedeutendsten Anwendungsbereiche im Finanzsektor ist die Mehrwertsteuer auf Zinsen, wobei auch hier in der Vergangenheit bereits fünf Prozent Business Tax erhoben wurden. Im Rundschreiben 36 wird die auf Zinsen oder damit zusammenhängende Leistungen oder Gebühren erhobene Mehrwertsteuer beim Schuldner ausdrücklich von der Vorsteueranrechnung ausgeschlossen. Im Ergebnis stellt die Mehrwertsteuer auf Zinsen für die Schuldner eine tatsächliche zusätzliche Aufwendung dar, die die Finanzierungskosten der Unternehmen effektiv erhöht. Die Mehrwertsteuer auf andere Bankgebühren und Kosten für nicht mit der Darlehensvergabe in unmittelbarem Zusammenhang stehende Leistungen wie Beratungsgebühren sollten demgegenüber jedoch als Vorsteuer angerechnet werden können.

Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind Depotzinsen, wobei eine genaue Definition dem Rundschreiben 36 nicht entnommen werden kann, sodass derzeit unklar bleibt, welche Formen von Einlagezinsen von dieser Ausnahme erfasst werden. Ebenfalls ausgenommen von der Mehrwertsteuer sind alle Leistungen, die bisher bereits von der Business Tax ausgenommen waren. Hierzu zählen im Wesentlichen Darlehen der People's Bank of China (PBOC) an Finanzinstitute, Interbankentransaktionen innerhalb der gleichen Unternehmensgruppe, Interbankentransaktionen, die über die Interbankenplattform der PBOC abgewickelt werden, sowie Diskontwechsel, die zwischen Finanzinstituten

ausgetauscht werden. Hierzu bleibt anzumerken, dass eine Vielzahl von Detail- und Abgrenzungsfragen zu den steuerfreien Umsätzen bisher vom Rundschreiben 36 noch nicht abschließend geklärt wurden.

Die Neuregelungen beinhalten eine spezielle Regelung für notleidende Kredite, auf die zum Fälligkeitstag keine Zinszahlungen geleistet wurden. Sofern die Zinsen mehr als 90 Tage nach dem Fälligkeitszeitpunkt noch nicht vereinbart werden konnten, sind diese Zinsen bis zur tatsächlichen Zahlung vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit.

Mehrwertsteuer auf gebührenpflichtige Finanzdienstleistungen

Direkte Gebühren für Finanzdienstleistungen wie unter anderem Währungswechsel, Kontoführungsgebühren, Depot-, Trust- und Fondsmanagement, E-Banking, Kreditkartengebühren, Gebühren für Akkreditive und andere Bankgarantien, Vermögensverwaltung und Cash-Pool-Management unterliegen ebenfalls der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf die entsprechend erhobene Gebühr für die Finanzdienstleistungen gerechnet und der Leistungsempfänger kann diese als Vorsteuer anrechnen.

Mehrwertsteuer bei Versicherungsleistungen

Auch Versicherungsgesellschaften unterliegen in China mit ihren Versicherungsprämien zukünftig der Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von sechs Prozent. Wie bereits bei der Business Tax sind hiervon Lebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Krankenversicherungen und Ausfuhrversicherungen ausgenommen. Versicherungsleistungen, die von Versicherungsunternehmen im Schadensfall gezahlt werden, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Das Rundschreiben 36 sieht keine besonderen Regelungen zur Kalkulation der Mehrwertsteuer und dem Umfang der Vorsteueranrechnung vor, sodass noch viele Praxisfragen offen bleiben. Hierzu zählen beispielsweise:

- In welchem Umfang kann von Versicherungsunternehmen Vorsteuer geltend gemacht werden, wenn zur Begleichung eines Schadensfalls anstelle eines Barausgleichs der Schadenssumme entsprechende Güter oder Dienstleistungen beschafft werden?
- Wie sind Vorsteuern zu behandeln, die auf sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Begleichung von Schadensfällen entfallen?
- Wie werden Beiträge von Versicherungsunternehmen an Rückversicherer mehrwertsteuerlich behandelt? In der

Vergangenheit konnte es in diesen Fällen zu einer Mehrfachbelastung mit Business Tax kommen. Nach den grundsätzlichen Regelungen im Rundschreiben 36 sollte in diesen Fällen zukünftig eine Vorsteueranrechnung möglich sein, sofern entsprechende Rechnungen ausgestellt werden. Hierzu fehlt aber derzeit noch eine klare Regelung.

Auch das Verhältnis der Versicherungsunternehmen gegenüber den Versicherungsmaklern ist durch die Mehrwertsteuerreform nachhaltig berührt. Zum einen unterliegen die gezahlten Provisionen zukünftig der Mehrwertsteuer und zum anderen werden die notwendigen Informationen über den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags und die ersten Zahlungen des Versicherungsnehmers sehr zeitnah benötigt, da diese bereits in der Mehrwertsteueranmeldung für den entsprechenden Monat berücksichtigt werden müssen.

Mehrwertsteuer beim Handel mit Finanzprodukten

Finanzprodukte im Sinne des Rundschreibens 36 sind unter anderem Devisen, marktgängige Wertpapiere, bestimmte Termingeschäfte und ähnliche Finanzprodukte. Wie bereits bisher bei der Business Tax unterliegt der Handel mit diesen Produkten der Mehrwertsteuer. Deren Bemessungsgrundlage ist im Regelfall die Differenz zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufspreis, wobei die positiven und negativen Ergebnisse innerhalb einer Periode wie bisher konsolidiert werden können. Sofern sich am Ende des Jahres bei einer Gesamtkonsolidierung eine negative Besteuerungsgrundlage ergab, konnte die zu viel gezahlte Business Tax erstattet werden. Eine entsprechende Gesamtkonsolidierung ist derzeit im Rundschreiben 36 nicht vorgesehen, was einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Transaktionen haben wird. Auch wenn sich in der grundsätzlichen Behandlung des Handels mit Finanzprodukten im Vergleich zur Business Tax kaum Änderungen ergeben, ist die Mehrwertsteuer zukünftig nicht mehr als Kosten zu berücksichtigen, sondern auf einem separaten Mehrwertsteuerkonto in der Buchführung.

Anrechnung der Vorsteuer

Grundsätzlich sehen moderne Mehrwertsteuersysteme eine Anrechnung von Vorsteuern aus bezogenen Leistungen vor. Dem entsprechen im Grundsatz auch die neuen mehrwertsteuerlichen Regelungen für Finanzdienstleistungen, wobei hier einige Besonderheiten zu beachten sind. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind oder eine Vorsteueranrechnung für bezogene Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. In

diesen Fällen, in denen Finanzunternehmen eine Mischung aus mehrwertsteuerfreien und mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen erbringen, ist standardmäßig eine umsatzabhängige Aufteilung der Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Vorsteuern, die auf den Erwerb von Anlagevermögen, von Grundvermögen und von immateriellen Wirtschaftsgütern entfallen. Die hierauf entfallenden Vorsteuern sollen, unabhängig von den erbrachten Finanzdienstleistungen, vollständig auf die geschuldete Mehrwertsteuer anrechenbar sein.

Vierteljährliche Veranlagungsperiode

Das Rundschreiben 36 sieht für Banken, Finanzunternehmen, Investmentgesellschaften und sonstige Finanzdienstleister (außer Versicherungen) jeweils vierteljährliche Veranlagungsperioden vor. Diese Regelung gibt den betroffenen Unternehmen etwas mehr Zeit, die notwendigen systemischen Anpassungen vorzunehmen. Soweit bisher ersichtlich, gilt diese vierteljährliche Veranlagung jedoch nicht für Versicherungsgesellschaften, die damit auf monatlicher Basis ihre Mehrwertsteuererklärungen abgeben müssen.

Fazit

Die nunmehr im Rundschreiben 36 veröffentlichten mehrwertsteuerlichen Neuregelungen für Finanzdienstleister geben den entsprechenden Unternehmen zukünftig für die grundlegenden Fragestellungen eine weitgehende Rechtsicherheit und eine Grundlage zur Kalkulation entsprechender Produkte. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass sich China hierbei nicht an der international üblichen mehrwertsteuerlichen Befreiung von Finanzprodukten orientiert und eine Reihe von Detailfragen weiterhin ungeklärt bleiben. Hier wird wohl in Zukunft mit weiteren Klarstellungen in Form von Erlassen zu rechnen sein.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Karsten Ley

Tel.: +49 211 981-1155

karsten.ley@de.pwc.com

Doppelbesteuerungsabkommen China-Deutschland: anwendbar ab 1. Januar 2017

Das neue Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland ist mittlerweile in Kraft getreten und ab dem 1. Januar 2017 anwendbar. Es ersetzt das insoweit nur noch bis zum 31. Dezember 2016 anwendbare Abkommen aus dem Jahr 1985.

Nach langjährigen Verhandlungen war das Abkommen am 28. März 2014 unterzeichnet worden. Zur Ratifizierung benötigte der deutsche Gesetzgeber noch einmal ca. 21 Monate, bis das Abkommen am 22. Dezember 2015 offiziell im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Mitte März 2016 tauschten beide Länder dann die Notifikationen über die jeweils erfolgte Ratifizierung aus, in Kraft trat das Abkommen am 6. April 2016. Die chinesische State Administration of Taxation (SAT) hat dies mit *Rundschreiben [2016] Nr. 37* bestätigt. Nach dem Wortlaut ist das Abkommen damit ab dem 1. Januar 2017 anwendbar.

Unternehmen sollten diese Nachricht zum Anlass nehmen, sich spätestens jetzt mit den Detailregelungen des Abkommens vertraut zu machen, damit sie genügend Zeit für notwendige Umstellungen oder Umstrukturierung haben. Zwei Beispiele für Themen, die eine sorgfältige Vorbereitung nahelegen, sind die Besteuerung von Individuen und die Inanspruchnahme des reduzierten Quellensteuersatzes auf Dividenden.

Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes auf Dividenden

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird das neue Abkommen die Quellensteuer auf Dividenden von zehn auf fünf Prozent reduzieren. Als dafür entscheidenden Zeitpunkt nennt das neue Abkommen in der deutschen und englischen Sprachfassung zwar den Zahlungszeitpunkt, nach nationalem chinesischem Recht gilt allerdings bereits der Ausschüttungsbeschluss als steuer auslösend. Auch stellt die chinesische Sprachfassung des Abkommens auf den Zeitpunkt der Einkommenserzielung ab. Ein Beschluss schon 2016 hätte damit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Quellensteuer von zehn Prozent zur Folge.

Eine andere Voraussetzung zur Anwendbarkeit des reduzierten Steuersatzes ist das Substanzerfordernis beim direkten Anteilseigner. Das Abkommen spricht hier vom „Nutzungsberechtigten“ der Dividenden.

Themen des Beitrags

- mögliche Reduzierung der Quellensteuer für Gewinnausschüttungen
- Fußangeln bei der Ausschüttungsplanung
- Berechnung des Tätigkeitsraums und der Einkommensteuerpflicht

Viele Unternehmen sehen Substanz innerhalb ihrer Gruppe als gegeben an, übersehen dabei aber mehrere Faktoren:

- Die Anforderungen an die Substanz des Zahlungsempfängers seitens der chinesischen Finanzbehörden sind streng und formalistisch. Es bestehen diverse Vorgaben für Aktivitäten und Personal der deutschen Gesellschaft.
- Eine „Durchsicht“ durch leere Auslandsbeteiligungsgesellschaften auf deren operativ tätige Muttergesellschaften sieht das chinesische Recht nur in Ausnahmefällen vor. Insoweit sind selbst wirtschaftliche Aktivitäten einer Mutter im gleichen Land unter Umständen nicht berücksichtigungsfähig.
- Der Nachweis der Substanz obliegt dem Steuerpflichtigen. Bisher mussten deutsche Dividendenempfänger diesen Nachweis in China nicht führen, da das Doppelbesteuerungsabkommen von 1985 keine Reduzierung des Quellensteuersatzes auf Dividenden unterhalb der nach nationalem Recht vorgesehenen zehn Prozent vorsah.
- Ebenfalls noch unklar ist, ob die deutsche Organschaftsstruktur ein negatives Kriterium bei der Beurteilung der Substanz darstellt. Das gilt umso mehr, wenn der Organträger ein Individuum oder eine Personengesellschaft ist. Beide wären bei einer direkten Beteiligung nicht berechtigt, einen reduzierten Quellensteuersatz in Anspruch zu nehmen.

Neben den genannten technischen Aspekten wird es in China auch darum gehen, wie die neuen Regelungen vor Ort vom lokal zuständigen Finanzamt praktisch umgesetzt werden. Mit Blick auf die Ausschüttung von Gewinnen, die von der chinesischen ausschüttenden Gesellschaft vor dem 1. Januar 2017 erzielt wurden, wird sich beispielsweise die Frage stellen, wie sich das lokal zuständige Finanzamt hinsichtlich der Anwendung der fünf Prozent positionieren wird. In der Vergangenheit waren im Zusammenhang mit anderen europäischen Doppelbesteuerungsabkommen mit China Fälle zu verzeichnen, bei denen das lokale Finanzamt den Einbezug solcher „Altgewinne“ unter die fünf Prozent verweigerte. Die Erfahrung zeigt, dass es in einem solchen Fall auf eine gute Kommunikationsstrategie mit dem Finanzamt ankommt, die sich auch auf ähnlich gelagerte Fälle in der Vergangenheit bzw. auf Praktiken höherer Instanzen der Finanzverwaltung stützen kann.

Beiträge zum Thema

- Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, *China Compass*, Sommer 2014
- Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und Deutschland: Prozess der Ratifizierung hat begonnen, *China Compass*, Winter 2015/2016

Auch mittelständische Unternehmensgruppen haben bei einer Gesamtschau der Aspekte häufig Planungs- und Anpassungsbedarf, bevor sie die Anforderungen der chinesischen Finanzverwaltung erfüllen. Die chinesische Finanzverwaltung stellt bei der Beurteilung der Substanz unter anderem auf die Bilanz des jeweiligen Vorjahrs ab. Soll eine Ausschüttung im Jahr 2017 erfolgen, ist also bereits für 2016 Substanz nachzuweisen. Handlungsbedarf besteht damit unter Umständen bereits jetzt.

Berechnung des Tätigkeitsraums für die Einkommenbesteuerung

Für Individuen ändert sich mit dem neuen Abkommen die Berechnung zur Bestimmung der Einkommensteuerpflicht. Bei Einkünften aus selbst- und unselbstständiger Arbeit regeln Artikel 14 und 15 in Zukunft, dass eine Einkommensteuerpflicht im Tätigkeitsstaat bereits bei Überschreiten eines Tätigkeitszeitraums von mehr als 183 Tagen innerhalb eines beliebigen Zwölfmonatszeitraums greift. Bislang gilt das Kalenderjahr als fixe Periode zur Berechnung der 183-Tage-Frist. Die Flexibilisierung des Berechnungszeitraums ist zwar eine Verschärfung, steht aber im Einklang mit den entsprechenden Regeln, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in ihren Musterabkommen aufgestellt hat, und ermöglicht nun auch eine einheitlichere Beurteilung der verschiedenen Fristen im Abkommen (Dienstleistungsbetriebsstätten).

Diese Regelung ist besonders für Arbeitnehmer relevant, die nicht im Rahmen einer Entsendung oder einer Betriebsstätte in China tätig sind, also sich etwa nur auf Basis von Geschäftsreisen zu Inspektions-, Abstimmungs- oder Vertriebszwecken im jeweils anderen Staat aufhalten und deren Gehaltskosten dabei vom heimischen Arbeitgeber getragen werden. Hier besteht für die Personalabteilungen im Heimatstaat die Herausforderung, die 183-Tage-Frist nun rollierend für die letzten zwölf Monate zu überwachen und, wo möglich, gestalterisch einzugreifen.

Besonders beachtet werden sollte der nächste Jahreswechsel: Obwohl bis zum 31. Dezember 2016 noch das alte Abkommen und damit die Kalenderjahresregel gilt, ist bereits ab dem 1. Januar 2017 eine rollierende Betrachtung der

jeweils letzten zwölf Monate vorzunehmen und entscheidend für die Frage der Einkommenbesteuerung.

Beispiel

- Ein Arbeitnehmer hält sich für seinen deutschen Arbeitgeber im Jahr 2016 für 120 Tage in China auf. Davon entfallen 100 Tage auf den Zeitraum von Juli bis Dezember 2016. Eine Einkommensteuerpflicht in China wird allein durch diesen Aufenthalt nicht ausgelöst.
- 2017 hält sich der Arbeitnehmer noch einmal für 130 Tage in China auf. Unter dem bisherigen Abkommen wäre es allein hieraus ebenfalls nicht zu einer Einkommensteuerpflicht in China gekommen.
- Von dem Aufenthalt im Jahr 2017 entfallen 90 Tage auf den Zeitraum Januar bis Juni. Damit betrug der Aufenthalt in China für einen beliebigen Zwölfmonatszeitraum, nämlich Juli 2016 bis Juni 2017, mehr als 183 Tage, nämlich (100 Tage im Jahr 2016 plus 90 Tage im Jahr 2017) 190 Tage. Der Arbeitnehmer wird mit seinen Einkünften, die auf seine Tätigkeit in China entfallen, in China steuerpflichtig. Das gilt auch für die in 2016 bezogenen Einkünfte!

Ausblick

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und Deutschland wurde lange erwartet und seine Anwendbarkeit ab 1. Januar 2017 wird sicher allgemein begrüßt.

Steuerpflichtige, Individuen wie Unternehmen, sollten sich spätestens jetzt mit den Details zu den Neuerungen vertraut machen. Generelle Aussagen können nicht jeden individuellen Sachverhalt würdigen, denn wie häufig steckt auch bei diesem Abkommen der Teufel im Detail. Die Zeit bis zu seinem Inkrafttreten sollte für eine gründliche Analyse und Planung genutzt werden. Die Experten der German Business Group unterstützen Sie dabei gern.

Ihre Ansprechpartner

Alexander Prautzsch

Tel.: +86 21 2323-3375
alexander.prautzsch@cn.pwc.com

Lukasz Mehl

Tel.: +86 21 2323-1083
lukasz.mehl@cn.pwc.com

Flächendeckende Einführung der Mehrwertsteuer für alle Dienstleistungen

Am 1. Mai 2016 wurde die Geschäftssteuer („Business Tax“, BT) endgültig abgeschafft und landesweit in allen Industrien durch die Mehrwertsteuer („Value Added Tax“, VAT) ersetzt. Dieser Prozess war zwar bereits 2012 in Shanghai eingeleitet und schrittweise ausgeführt worden, zog sich schlussendlich jedoch lange hin und wurde zuletzt in einer überstürzt wirkenden Aktion innerhalb weniger Wochen beendet. Als letzte Bereiche sind nunmehr die Bauwirtschaft, grundstücksbezogene Leistungen, die Finanzindustrie sowie konsumorientierte Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der VAT aufgenommen worden. Doch abseits dieser direkt betroffenen Industrien zeigen sich Auswirkungen auch bei anderen Wirtschaftsbeteiligten, vor allem auf der Seite der Eingangsumsätze und der Vorsteuer. Die Wirkung der Reform ist damit nicht zu unterschätzen und alle Wirtschaftsbeteiligten sollten die Wirkungsweise der Einzelmaßnahmen verstehen.

Ihr *China Compass* widmet sich diesem Thema daher mit einer Artikelserie. Der Artikel von Alexander Prautzsch und Lukasz Mehl gibt einen Überblick über die Vorgeschichte und schildert die allgemeinen Auswirkungen der Reform auf die indirekt betroffenen Unternehmen. In weiteren Artikeln in dieser und der nächsten Ausgabe beleuchten Dr. Karsten Ley und Dr. Ulrich Reuter die Details und Überlegungen für die direkt betroffenen Industrien und Wirtschaftsbereiche.

Hintergrund

Historisch existierten in China seit 1994 zwei Umsatzsteuern nebeneinander. Im Grundsatz erfasste die VAT den Umsatz mit Lieferungen, während die BT auf den Umsatz mit sonstigen Leistungen anfiel. Die VAT ist dabei als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer auf den Endkonsum ausgelegt und erlaubt bei Unternehmern einen Vorsteuerabzug. Der Steuersatz variiert zwischen drei und 17 Prozent. Die BT dagegen war als Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer ausgestaltet, ein Vorsteuerabzug war nicht vorgesehen. Steuersätze variierten zwischen fünf und 20 Prozent, je nach Art der Leistung.

Dieses Nebeneinander der beiden Steuerarten führte unter anderem zu Doppelbesteuerungen: VAT für Eingangsleistungen konnte von Erbringern von sonstigen Leistungen nicht mindernd angerechnet werden, da entsprechende Ausgangsumsätze, mithin das Anrechnungspotenzial, fehlten.

Themen des Beitrags

- Auswirkung der Reform auf Unternehmer, die bereits der Mehrwertsteuer unterlagen
- neue Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung grenzüberschreitender Leistungen
- Fälle, in denen statt der *General* eine *Special VAT Fapiao* notwendig wird

Es gab Mehrbelastungen auch dort, wo sonstige Leistungen eingekauft werden mussten, um der VAT unterliegende Lieferungen ausführen zu können. Zudem bevorzugte die BT große Unternehmen, die nur wenig externe sonstige Leistungen zukaufen mussten und damit weniger dem „Kaskadeneffekt“ einer derart ausgestalteten Umsatzsteuer ausgeliefert waren.

Eine Reform dieses Systems war daher bereits schon länger auf der Agenda der kommunistischen Partei Chinas und firmierte unter dem Titel „B2V“ (*Business Tax to Value Added Tax*, bzw. Geschäftssteuer zu Mehrwertsteuer). Den Anfang machte im Januar 2012 Shanghai mit der Überleitung der BT auf die VAT bei Transportleistungen sowie bestimmten „modernen“ Dienstleistungen. Es folgte eine Ausweitung der VAT nach Industrien und Regionen, bis im Juni 2014 mit der landesweiten Einbeziehung der Telekommunikationsindustrie der Reformstand erreicht war, der auch noch Anfang 2016 galt. Der letzte Reformschritt, die allumfassende Einführung der Mehrwertsteuer, ließ lange auf sich warten, während diverse halboffiziell genannte oder zumindest erwartete Termine verstrichen.

Gründe dafür wurden offiziell nicht genannt, Experten vermuten aber eine Mischung von diversen Aspekten:

- Die Bauwirtschaft, grundstücksbezogene Leistungen und die Finanzindustrie sind besonders umsatzstarke Bereiche der Wirtschaft. In China tragen sie zu 80 Prozent zum indirekten Steueraufkommen aus Dienstleistungen bei – entsprechend detailliert mussten die Auswirkungen durch die Reform kalkuliert werden.
- Der letzte Reformschritt sollte nach dem Willen der politischen Akteure eine Entlastung der Steuerzahler in erheblicher Höhe mit sich bringen. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwei Jahre und damit verbunden die Entwicklung des Steueraufkommens brachten hier Reformgegner auf den Plan.
- Das Steueraufkommen aus BT und VAT stand verschiedenen Gebietskörperschaften zu und die B2V-Reform musste mit einer Neuverhandlung der Aufteilung aus dem Steueraufkommen aus der VAT einhergehen, um den Wegfall der BT aufseiten der Kommunen zu kompensieren.

- Die Ausgestaltung der VAT für die verbliebenen Industrien gestaltete sich technisch äußerst schwierig. Diverse Punkte wie der Vorsteuerabzug für Finanzdienstleistungen wurden bis zuletzt diskutiert.
- Besonders in der Bauindustrie und bei grundstücksbezogenen sonstigen Leistungen dauern Projekte üblicherweise Jahre bis Jahrzehnte. Die Umstellung der laufenden Besteuerung von laufenden Vorhaben, also die Einführung von Übergangsvorschriften, brachte offensichtlich weitere Schwierigkeiten mit sich.

Beiträge zum Thema

- Die Ausweitung der Umsatzsteuer-Pilotreform, *China Compass*, Sommer 2013
- Auf dem Weg in ein einheitliches Umsatzsteuersystem: Shanghai startet Pilotphase im Januar 2012, *China Compass*, Winter 2011/2012
- China forciert Reform des Umsatzsteuersystems, *China Compass*, Ausgabe Frühjahr 2009

Am 5. März 2016 stellte Premierminister Li Keqiang den Arbeitsbericht der Regierung vor und kündigte darin überraschend an, dass die B2V-Reform bis zum 1. Mai 2016 abgeschlossen werde. Der Finanzminister bezeichnete diese Ankündigung auf einer Pressekonferenz zwei Tage später als „militärischen Befehl“ und machte so klar, dass die Reform trotz der genannten Schwierigkeiten von allen beteiligten Stellen umzusetzen sei. Das erste Rundschreiben erließen das Finanzministerium und die zentrale Steuerbehörde (State Administration of Taxation) am 24. März mit *Caishui [2016] Nr. 36* (Rundschreiben 36). Den betroffenen Unternehmen wurde damit eine Reaktionszeit von knapp 40 Tagen eingeräumt, die noch dadurch verkürzt wurde, dass zahlreiche detaillierte Anweisungen auf zentraler und lokaler Ebene im Lauf des April, teilweise sogar erst im Mai, veröffentlicht wurden. Das zeigt gleichzeitig, dass auch die Ministerien und Behörden nicht zwingend Vorwarn- und Vorbereitungszeit hatten. Entsprechend lesen sich viele Regelungen auch wie mit heißer Nadel gestrickt oder schwanken zwischen systematischen und fiskalpolitischen Erwägungen.

Gültige Steuersätze

Nach der B2V-Reform existieren in China sechs verschiedene Mehrwertsteuersätze zwischen null und 17 Prozent. Daneben brachte die letzte Stufe der B2V-Reform die Einführung von „Erhebungssätzen“ mit sich. Eine Übersicht über gängige Steuersätze für sonstige Leistungen sehen Sie in Tabelle 1.

Tab. 1 Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen

| Steuerbare Leistung | Anwendungsbereich | VAT |
|--|---|-----|
| Dienstleistungen | | |
| Transport | | 11% |
| Post | | 11% |
| Telekommunikation | „Basis“-Dienstleistungen | 11% |
| | „Mehrwert“-Dienstleistungen | 6% |
| Bau | | 11% |
| Finanzen | | 6% |
| | Vermietung von Immobilien | 11% |
| | Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern | 17% |
| moderne Dienstleistungen | andere moderne Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Technologieservices | 6% |
| Konsum-Dienstleistungen | etwa im Bereich von Kultur, Sport, Tourismus, Bildung, Catering, Unterkunft oder anderes | 6% |
| | | |
| Verkauf von immateriellen Wirtschaftsgütern | | |
| Übergang von Eigentum oder Nutzungsrecht | Technologie, Markenrechte, Copyrights, Goodwill, Nutzungsrecht an natürlichen Ressourcen oder anderes | 6% |
| | Landnutzungsrecht | 11% |
| Verkauf von Immobilien | | |
| Eigentumsübergang | | 11% |

Rundschreiben 36 als neues Grundsatzschreiben

Ein Blick in Rundschreiben 36 lohnt auch für nicht direkt betroffene Unternehmen aus den vier Industrien, da es diverse zuvor ergangene Rundschreiben ersetzt und sich als neues, umfassendes Regelwerk für B2V versteht. Dies gilt umso mehr, als dass eine gesetzliche Regelung zur Mehrwertsteuer immer noch aussteht. Zudem regelt es neue Grundsätze und auch die Frage der Vorsteueranrechnung für sonstige Leistungen. Entsprechend umfangreich ist das Regelwerk ausgefallen. Die folgenden Abschnitte bündeln die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Klassifizierung von sonstigen Leistungen

Die Einordnung von einigen sonstigen Leistungen in die in Tabelle 1 genannten Kategorien hat sich geändert, womit sich unter Umständen Änderungen im Bereich der Ausgangs- und Eingangsumsatzsteuer ergeben. So wurde die Leistung des Rückmietkaufs (*sale and lease back*) bei beweglichen Wirtschaftsgütern von der Kategorie „Leasing bei materiellen beweglichen Wirtschaftsgütern“ (17 Prozent VAT, Vorsteuer

anrechenbar) in die Kategorie Finanzdienstleistungen verschoben (6 Prozent VAT, keine Vorsteuer anrechenbar).

Gemischte Leistungen

Nach Rundschreiben 36 ist bei der Ausführung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, die Mehrwertsteuer separat auf die jeweiligen Umsätze zu berechnen. Das setzt auch die getrennte Buchführung (Buchnachweis) voraus. Findet dies durch den Steuerpflichtigen nicht statt, unterliegt die gesamte Leistung dem jeweils höheren Steuersatz.

Für gemischte Leistungen im Bereich der Produktion sowie des Groß- und Einzelhandels von Gütern wird neuerdings dagegen der Steuersatz für die Lieferung (üblicherweise 17 Prozent) angewandt. Für gemischte Leistungen aus anderen Industrien ist der Steuersatz für die sonstige Leistung auch auf die Abgabe von Gütern anzuwenden. Bei der Unterscheidung wird auf die primäre Tätigkeit des Unternehmers abgestellt.

Bemessungsgrundlage in besonderen Fällen

Wie im europäischen Kontext üblich, erlaubt auch das chinesische Umsatzsteuerrecht die Berechnung und Erhebung von VAT auf fiktiver Basis in Fällen einer offensichtlich von der Realität abweichenden Bemessungsgrundlage. Das gilt zumindest dann, wenn die Abweichung „ohne vernünftigen wirtschaftlichen Grund“ erfolgt. Dieses Konzept wurde bereits vor drei Jahren durch *Caishui [2013] Nr. 106* eingeführt. Nun wird eine Definition für den Begriff „ohne vernünftigen wirtschaftlichen Grund“ nachgereicht. Der Umstand gilt dann als erfüllt, wenn eine künstliche Gestaltung gewählt wird, um vor allem durch die Minderung, Befreiung oder verspätete Zahlung von VAT oder die Erhöhung einer VAT-Anrechnung steuerliche Vorteile zu erlangen.

Einführung der Nettobemessungsgrundlage

Grundsätzlich berechnet sich die zu zahlende VAT als Differenz zwischen der Ausgangs- und der anzurechnenden Eingangsumsatzsteuer. Die chinesische Finanzverwaltung hat allerdings erkannt, dass in einigen Bereichen des Wirtschaftslebens in hohem Umfang Eingangsumsätze erfolgen, für die keine gültigen VAT-Rechnungen ausgestellt werden (können), zum Beispiel in der Tourismusbranche. Ausgewählte Industrien dürfen daher ihre VAT auf Grundlage einer Nettobemessungsgrundlage berechnen. Dabei dürfen bestimmte Ausgaben die Bemessungsgrundlage mindern, soweit die Ausgaben durch Quittungen nachgewiesen werden können. Der Steuerpflichtige muss allerdings diese Methode wählen und hat diese dann einheitlich auf alle Eingangsumsätze anzuwenden.

Vorsteueranrechnung

Eine lang erwartete Nachricht dürfte viele Unternehmen freuen: Die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Immobilien ist grundsätzlich vollständig anrechenbar. Aus fiskalischen Gründen wurde eine Streckung des Anspruchs eingeführt, nach der im ersten Jahr nach Kauf 60 und im zweiten Jahr 40 Prozent als anrechenbar gelten. Mehr dazu in der ersten Überlegung für die Praxis weiter unten.

Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gezahlte VAT ist von der Vorsteueranrechnung ausgeschlossen. Das betrifft besonders Zinsen, die einem Steuersatz von sechs Prozent unterliegen. Für derart mit VAT belastete Zinszahlungen eines Kreditnehmers stellt die VAT eine endgültige Belastung dar.

Bestimmte sonstige Leistungen sind grundsätzlich von der Vorsteueranrechnung ausgeschlossen. Dazu zählen vor allem solche, die einen hohen nicht unternehmerischen Anteil in sich tragen. Beispiele sind Restaurant- und Unterhaltungsdienstleistungen sowie der Personentransport.

Vorsteueranrechnung in China

Das chinesische Umsatzsteuersystem lässt, anders als das europäische, keinen Abzug der gezahlten Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ in beliebiger Höhe zu. Vielmehr wird dieser Anspruch aus Gründen der Missbrauchsbekämpfung begrenzt: Vorsteuer darf nur in Höhe der jeweils fälligen Ausgangsumsatzsteuer angerechnet werden. Ein Zahlbetrag kann damit grundsätzlich nicht negativ werden, Erstattungen durch die Finanzämter sind grundsätzlich nicht vorgesehen (Ausnahme sind Exportfälle). Zur Vorsteuerverrechnung berechtigende Rechnungen sind innerhalb von 180 Tagen zu registrieren. Ein Vorsteuerüberhang kann beliebig vorgetragen und in Folgeperioden zur Minderung der Zahllast genutzt werden.

Nutzungsänderungen

Konnte die für den Erwerb von Wirtschaftsgütern (Immobilien, immaterielle Wirtschaftsgüter, Anlagevermögen) gezahlte VAT nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden und findet später eine Umwidmung dieses Wirtschaftsguts statt, sodass die Voraussetzungen für eine Vorsteueranrechnung vorliegen, führt Rundschreiben 36 eine Nettovorsteueranrechnung ein. Danach darf zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung von Wirtschaftsgütern hin zu umsatzsteuerbaren Zwecken eine Vorsteueranrechnung nachgeholt werden. Diese erfolgt auf der Grundlage des Nettowerts des Wirtschaftsguts zu diesem Zeitpunkt. Zur Bestimmung des Nettowerts macht Rundschreiben 36 jedoch keine Aussagen.

Dieselbe Methode wird auch umgekehrt angewandt, wenn eine Nutzungsänderung hin zu einem nicht steuerbaren Zweck erfolgt und die bislang angerechnete Vorsteuer zu korrigieren ist.

Überlegungen für die Praxis

Kauf und Verkauf einer Immobilie

Wie bereits ausgeführt, ist auch die auf den Kaufpreis einer Immobilie gezahlte VAT als Vorsteuer anrechenbar. Nach Rundschreiben 36 dürfen dafür 60 Prozent der Vorsteuer ab dem ersten Jahr geltend gemacht werden (ab dem ersten Monat nach Kauf), die übrigen 40 Prozent ab dem zweiten Jahr (ab dem 13. Monat nach Kauf). Das erscheint auf den ersten Blick akzeptabel und im Ergebnis ist die Neutralität der Umsatzsteuer in diesem Bereich begrüßenswert. Allerdings ist zu beachten, dass Immobilienkäufe in der Praxis eines produzierenden Unternehmens zum einen ein Vielfaches des Ausgangsumsatzes ausmachen und zum anderen häufig in der Anlaufphase stattfinden. Beides zusammengenommen kann dazu führen, dass für die rechtlich zulässige Anrechnung der Vorsteuer das Anrechnungspotenzial, mithin der steuerpflichtige Ausgangsumsatz, fehlt. Es bleibt nur die Vortragung der Vorsteuer, wobei Beispielrechnungen zeigen, dass im Ergebnis schnell eine Streckung der tatsächlichen Anrechnung auf fünf Jahre und mehr erreicht wird. Die entsprechenden Auswirkungen auf den Cashflow sind nicht zu unterschätzen.

Für den Verkauf einer Immobilie bestehen besondere Regelungen, insbesondere für den Verkauf einer Immobilie, die vor dem 1. Mai 2016 (also der Gültigkeit der letzten Stufe der VAT-Reform) erworben oder selbst hergestellt wurde. Im Fall der selbst hergestellten Immobilie kann die vereinfachte Besteuerung mit einem reduzierten Steuersatz von fünf Prozent erfolgen. Im Fall der erworbenen Immobilie kann die vereinfachte Besteuerung mit fünf Prozent auf Basis der um den ursprünglichen Kaufpreis geminderten Bemessungsgrundlage erfolgen.

Zu beachten ist, dass ferner für alle Immobilienverkäufe eine bestimmte Vorauszahlung der VAT beim Liegenschaftsfinanzamt vorgesehen ist.

Mietzahlungen

Konkrete Auswirkungen auf nahezu alle Industrien zeigt die Umstellung von BT auf VAT im Bereich der grundstücksbezogenen Leistungen. Hier ist an erster Stelle die Miete zu nennen, die ebenfalls seit dem 1. Mai der VAT unterliegt. Der Regelsteuersatz ist elf Prozent. Für Immobilien, die vor dem 1. Mai 2016 erworben/selbst hergestellt worden sind, erlaubt Rundschreiben 36 abweichend hierzu grundsätzlich die vereinfachte Besteuerungsmethode mit einem reduzierten Steuersatz von fünf Prozent. Entscheidend aus Sicht des

gewerblichen Mieters sollte die Anrechenbarkeit der VAT sein. Welche Konstellationen möglich sind und wer hiervon profitiert, zeigt Ihnen Tabelle 2.

Tab. 2 Geschäftsteuer und Mehrwertsteuer bei Mietzahlungen

| | Szenario 1 BT (5%) | Szenario 2 VAT (11%) getragen vom Vermieter | Szenario 3 VAT (11%) getragen vom Mieter |
|-----------------------|-----------------------|--|---|
| Vermieter | | | |
| Mietzins laut Vertrag | 100 | 100 | 100 + 11 = 111 |
| Steuern | -5 | -10 | -11 |
| Nettomieteinkommen | 95 | 90 | 100 |
| Mieter | | | |
| Mietzahlung | 100 | 100 | 111 |
| VAT anrechenbar | 0 | -10 | -11 |
| Effektiver Mietzins | 100 | 90 | 100 |

Die effektive Mietbelastung für den Mieter kann also um gut zehn Prozent sinken (Ersparnis durch gleichbleibende Mietzahlung bei gleichzeitiger Vorsteueranrechnung der VAT – vorausgesetzt, Anrechnungspotenzial ist vorhanden). Alternativ kann der Vermieter eine „stille“ Mieterhöhung von gut fünf Prozent realisieren (Erhöhung der Mietzahlung um die VAT, keine BT mehr).

Unternehmer sind daher gut beraten, die Steuerklauseln ihrer Mietverträge zu prüfen. In allen Fällen, in denen diese Klauseln fehlen oder unklar formuliert sind, ist eine Verhandlung unausweichlich. Erste Erfahrungen zeigen: Die Mietparteien finden sehr unterschiedliche Lösungen, je nach Verhandlungsmacht der jeweiligen Partei. So kann auch die Frage nach Mieterhöhungen in die Verhandlungsmasse aufgenommen werden.

Auf jeden Fall sollten Mieter vor Berechnung und Verhandlung prüfen, ob ein Vorsteueranrechnungspotenzial überhaupt vorhanden ist.

Hotelübernachtung

Die Umsätze von Hotels unterliegen seit dem 1. Mai 2016 der VAT, ebenso wie seit Längerem schon die Umsätze von Restaurants und Personentransportdienstleistern. Im Gegensatz zu den letztgenannten Dienstleistungen berechnen die Übernachtungsleistungen von Hotels allerdings zur Anrechnung der auf sie entfallenden Mehrwertsteuer. Dies dürfte insbesondere bei Dienstreisen von Arbeitnehmern interessant sein.

Voraussetzung ist dabei wie üblich, dass zur Vorsteueranrechnung berechtigte Rechnungen (*Fapiao*) eingesammelt

werden. Zur Anrechnung berechtigt ist nur die *Special VAT Fapiao*. Damit ein Hotel eine solche Rechnung ausstellt, benötigt es bestimmte Informationen des die Dienstleistung empfangenden Unternehmens, mithin des Arbeitgebers eines Dienstreisenden. Zu diesen Informationen gehören unter anderem folgenden Angaben zum Unternehmen:

- offizieller Name
- Steuernummer
- Adresse
- Telefonnummer
- Bankverbindung

Ohne diese Angaben dürfen Hotels nur die *General VAT Fapiao* ausstellen, die den Empfänger nicht zur Vorsteueranrechnung berechtigt.

Zur häufigen Praxis gehört mittlerweile, die eigenen Arbeitnehmer ausreichend zu informieren sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sie zum Einsammeln der benötigten Rechnungen anzuhalten.

Von der Anrechenbarkeit ausgenommen sind anderweitige Dienstleistungen des Hotels wie zum Beispiel der Verbrauch aus der Minibar oder die Bewirtung im Restaurant. Unter bestimmten Umständen müssen allerdings Verzehrlösungen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn sie zum Beispiel Teil eines Übernachtungspakets waren (Übernachtung inklusive Frühstück oder eines „Businesspakets“), kann auch für diese Leistung ein *Special VAT Fapiao* ausgestellt werden und damit zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Nebeneffekt von B2V: Einkommensteuer im Fokus

Zu beachten ist: Für BT und VAT sind unterschiedliche Verwaltungen verantwortlich. Die BT wurde von den lokalen Finanzämtern (*Local Tax Bureaus*) veranlagt und eingenommen. Neben der Einkommensteuer der natürlichen Personen war die BT die Haupteinnahmequelle dieser Finanzämter. Die VAT dagegen wird von den zentralen Finanzämtern (*State Tax Bureaus*) verwaltet und damit auch eingetrieben. Als Ergebnis der schrittweisen, ab sofort völligen Abschaffung der BT werden die lokalen Finanzbeamten – ohne entsprechenden Ersatz – die vorgegebenen Steuereintreibungsziele nicht erreichen.

Zwar wurden auch in den letzten Jahren bereits Beamte verlagert und Eintreibungsziele parallel zur Reform angepasst, doch diese Maßnahmen erfolgten nicht zwingend im Einklang mit dem Einbruch der BT als Einnahmequelle der lokalen Finanzämter. Als natürliche Folge besannen sich einige Finanzämter auf die letzte ihnen verbliebene Einnahmequelle – die Einkommensteuer – und sorgten für einen Anstieg der Betriebsprüfungen in diesem Bereich. Dies

gilt vor allem für den Nordosten Chinas sowie auch einzelne Städte in der Provinz Jiangsu (zum Beispiel Changshu). Nicht selten fokussierten sich diese Betriebsprüfungen auf die Spitzenverdiener und damit häufig auf Ausländer.

Für Shanghai gilt, dass die zentralen und die lokalen Steuerbüros auf Distriktebene zusammengefasst sind und eine derartige Entwicklung somit bislang nicht zu beobachten ist.

Befreiung von der VAT

Änderungen durch Rundschreiben 36 erfahren haben auch die Regelungen zur VAT-Befreiung (ohne Möglichkeit zur Anrechnung von Vorsteuer auf Vorleistungen) beziehungsweise zur Anwendung des Nullprozentsteuersatzes (mit Möglichkeit zur Anrechnung bzw. Erstattung von Vorsteuer auf Vorleistungen). Weitere Details zur Auslegung dieser Neuerungen liefert zudem *Gonggao [2016] Nr. 29* („Rundschreiben 29“).

Erstmals werden zudem für einige Services wie Leasing oder Transport aufgelistet, welche Vertragspartner unter welchen Bedingungen etwa im Rahmen des Leasings von einer Vergünstigung profitieren können. Praxisrelevanter dürften die klareren Regelungen dahingehend sein, unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen für eine VAT-Vergünstigung infrage kommen. Dazu zählt auch die Klarstellung der bereits seit Längerem benutzten Formulierung „außerhalb des Territoriums Chinas genutzt“. Sie wird nun definiert als „der Umstand,

- bei dem sich der Leistungsempfänger außerhalb Chinas befindet und die Leistung in keinem Verhältnis zu Gütern oder unbeweglichem Vermögen innerhalb Chinas steht;
- bei dem immaterielle Vermögensgegenstände exklusiv außerhalb Chinas genutzt werden, die in keinem Verhältnis zu Gütern oder unbeweglichem Vermögen innerhalb Chinas“ stehen.

Für einige weitere Leistungen werden weitere spezifische Kriterien genannt, über die Sie Tabelle 3 informiert.

Optionen zur Vergünstigung

Rundschreiben 36 bestimmt, dass Steuerpflichtige statt der Inanspruchnahme der Befreiung oder des Nullprozentsatzes auch optieren und die Steuer nach den allgemeinen Grundsätzen „zahlen“ dürfen. Allerdings darf dann für 36 Monate nach Option kein Antrag mehr auf Befreiung oder Nullprozentsatz gestellt werden. Es ist unklar, wie diese Option auszusehen hat und ob die (nicht selten aus Unsicherheit oder Unwissenheit) erfolgende Zahlung von VAT bereits als implizite Festlegung des Steuerpflichtigen auszulegen ist. Als weitere Option eingeführt wurde die Möglichkeit, vom Nullprozentsatz hin zur Steuerbefreiung zu optieren. Auch hier gilt dann eine Sperrfrist von 36 Monaten.

Tab. 3 Umstände, unter denen sonstige Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind

| Leistung | Vergünstigung | Generelle Voraussetzung |
|--|--|--|
| Kriterium zur Einordnung: Ort der Dienstleistung | | |
| Bauleistungen | VAT-Befreiung | Bauprojekte außerhalb Chinas |
| Ingenieurwissenschaftliche Überwachung | VAT-Befreiung | ingenieurwissenschaftliche Projekte außerhalb Chinas |
| Ingenieurwissenschaftliche Begutachtung und Untersuchung | VAT-Befreiung | ingenieurwissenschaftliche Projekte und Mineraliengewinnung außerhalb Chinas |
| Tagungs- und Ausstellungsleistungen | VAT-Befreiung | Tagungen und Ausstellungen außerhalb Chinas |
| Leistungen im Zusammenhang mit Warenlagern | VAT-Befreiung | Warenlager außerhalb Chinas |
| Leasing von Sachanlagen | VAT-Befreiung | Leasinggegenstand benutzt außerhalb Chinas |
| Übermittlung von Radio-, Film- und TV-Programmen (Arbeiten) | VAT-Befreiung | ausgeübt/angeboten außerhalb Chinas |
| Kulturelle und sportliche Leistungen, Lehre, medizinische Leistungen, Tourismus | VAT-Befreiung | ausgeübt außerhalb Chinas |
| Kriterium zur Einordnung: Art der Dienstleistung | | |
| Postdienst-, Versanddienst- und Versicherungsleistungen (inkl. Versicherung von ausgeführter Fracht und Ausfuhrkrediten) | VAT-Befreiung | Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Export von Gütern, ausgeübt außerhalb Chinas |
| Kriterium zur Einordnung: bestimmte grenzüberschreitende Transportdienstleistungen | | |
| Grenzüberschreitende Transportdienstleistungen | Steuersatz 0% ¹ / VAT-Befreiung ¹ | Transport steht in Verbindung mit dem Territorium außerhalb Chinas |
| Kriterium zur Einordnung: Auswirkung der Aktivität; Zusammenhang der Aktivität mit in China belegenen Wirtschaftsgütern | | |
| Finanzdienstleistungen (direkt abgerechnete) | VAT-Befreiung | Dienstleistung wurde ausgeübt für eine Finanzierung zwischen außerhalb Chinas ansässigen Unternehmern und weitere Finanzdienstleistungen, die nicht in Verbindung zu Gütern, immateriellen Wirtschaftsgütern oder Immobilien innerhalb Chinas stehen |

¹ Steuersatz 0%, wenn der Service durch ein qualifiziertes und zertifiziertes Transportunternehmen ausgeführt wurde; wenn nicht, lediglich VAT-Befreiung

Übergangsregelungen

Besonders erfreulich ist eine großzügige Übergangsregelung für Unternehmen, die bereits von einer VAT-Befreiung profitieren. Fallen deren Leistungen nach der jüngsten Reform nicht mehr in den Katalog der begünstigten Leistungen, wird diesen Unternehmen die Befreiung dennoch weiter gewährt, und zwar bis zum Ablauf des der Leistung zugrunde liegenden Vertrags. Der Fall, dass ein Ende der Vertragslaufzeit nicht vorgesehen ist, wurde von der Finanzverwaltung bislang nicht angesprochen.

Fazit

Mit der Aufnahme der letzten Business-Tax-Services in den Anwendungsbereich der VAT verwirklicht die chinesische Finanzverwaltung ein einheitliches Umsatzsteuersystem entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Im Grundsatz dürfte das von vielen Unternehmen ebenso begrüßt werden wie die Zusammenfassung vieler bis dahin ergangener Normen in einem einheitlichen Rundschreiben. In

Verbindung mit den genaueren Definitionen sollte das zu einer besseren Handhabung der VAT in China führen.

Gleichzeitig ist dem letzten Schritt, den die Reform gegangen ist, die Eile anzusehen, mit der das Werk verabschiedet wurde. Systematische und profiskalische Elemente finden sich nebeneinander und Unternehmern sollte bewusst sein: Dutzende von Ausnahmen und Detailregelungen sowohl bei der Berechnung der Ausgangsumsatzsteuer als auch beim Vorsteuerabzug erlauben keine lückenlose und damit neutrale Handhabung der VAT. Eine genaue Betrachtung der eigenen Wertschöpfungskette unter VAT-Gesichtspunkten ist daher auch bei Unternehmen angebracht, deren Umsätze bereits länger der VAT unterliegen.

Nicht zuletzt sind Teile der Regelungen noch lückenhaft und lassen Praktiker auf notwendige Detailregelungen und Definitionen hoffen. Die B2V-Reform ist noch nicht abgeschlossen und es bleibt abzuwarten, welche Akzente durch weitere Rundschreiben gesetzt werden. Wenn Sie an aktuellen Informationen interessiert sind oder Fragen zu den

Tab. 3 Umstände, unter denen sonstige Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind (Fortsetzung)

| Leistung | Vergünstigung | Generelle Voraussetzung |
|--|----------------|---|
| Kriterium zur Einordnung: Empfänger und Ort des Verbrauchs der steuerbaren Dienstleistung | | |
| Telekommunikationsleistungen | VAT-Befreiung | |
| Dienstleistungen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum | VAT-Befreiung | |
| Nebenleistungen im Bereich Logistik (andere als Warenlager- und Versanddienstleistungen) | VAT-Befreiung | |
| Wirtschaftsprüfung und professionelle Beratung | VAT-Befreiung | |
| Professionelle technische Dienstleistungen | VAT-Befreiung | |
| Unterstützende Dienstleistungen im Bereich Handel | VAT-Befreiung | |
| Werbedienstleistungen für Werbung außerhalb der Grenzen Chinas | VAT-Befreiung | |
| Immaterielle Wirtschaftsgüter | VAT-Befreiung | |
| Forschung und Entwicklung | Steuersatz: 0% | Dienstleistungserbringung an einen im Ausland befindlichen Empfänger und Verbrauch ausnahmslos außerhalb Chinas |
| Vertragsanbahnung im Bereich Energie | Steuersatz: 0% | |
| Design | Steuersatz: 0% | |
| Produktions- und Vertriebsleistungen für Radio, Film und TV-Programme (Arbeiten) | Steuersatz: 0% | |
| Softwaredienstleistungen | Steuersatz: 0% | |
| Schaltkreisdesign und -prüfung | Steuersatz: 0% | |
| Dienstleistungen im Bereich der Informationssysteme | Steuersatz: 0% | |
| Dienstleistungen im Bereich Prozessmanagement | Steuersatz: 0% | |
| Grenzüberschreitende Outsourcing-Dienstleistungen (inkl. IT-Leistungen, technische Geschäftsprozesse, technische „Wissens-“prozesse) | Steuersatz: 0% | |
| Technologietransfer | Steuersatz: 0% | |

Die Übersetzung wurde zur besseren Übersicht teilweise abgekürzt und die einzelnen Services sollten mit Rundschreiben 29 und 36 abgeglichen werden. Zur Klärung, ob eine bestimmte Dienstleistung in den Anwendungsbereich einer Begünstigung fallen kann, wenden Sie sich bitte an einen Ihrer Ansprechpartner.

Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte an die Experten der German Business Group.

Ihre Ansprechpartner

Alexander Prautzsch

Tel.: +86 21 2323-3375

alexander.prautzsch@cn.pwc.com

Dr. Karsten Ley

Tel.: +49 211 981-1155

karsten.ley@de.pwc.com

Dr. Ulrich Reuter

Tel.: +49 89 5790-6561

ulrich.reuter@de.pwc.com

Völkerrechtlicher Schutz von Investitionen

Deutsche Investoren klagen häufig über Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen seitens chinesischer Behörden. Abkommen zum Schutz von Investitionen können in manchen Fällen einem geschädigten Investor rechtliche Mittel an die Hand geben, um Schadenersatzansprüche wirksam durchzusetzen. Was Unternehmen beachten sollten, fasst Dr. Heiko Büsing, China-Kenner und Rechtsanwalt bei PwC Legal, für Sie zusammen.

Eine kürzlich von der europäischen Handelskammer in China veröffentlichte Studie zum aktuellen Geschäftsklima dokumentiert massive Sorgen der befragten europäischen Unternehmen im Hinblick auf das Marktumfeld in China. Nach dem von der Handelskammer am 7. Juni 2016 in Beijing vorgestellten *Business Confidence Survey 2016* sehen sich europäische Unternehmen in China häufig einer durch staatliche Eingriffe verzerrten Wettbewerbssituation ausgesetzt. Beklagt wird ein ausgeprägter Protektionismus mit diskriminierenden Tendenzen zulasten ausländischer Wettbewerber, große Rechtsunsicherheit und nicht zuletzt Bestrebungen chinesischer Behörden, auf Kerntechnologien europäischer Unternehmen zuzugreifen.

Die Bundesregierung hat auf die Klagen deutscher Unternehmen regelmäßig reagiert und mehr Rechtssicherheit für deutsche Investoren in China gefordert. Von chinesischer Seite wurde stets auf die in den letzten Jahrzehnten vorangetriebene Liberalisierung des Investitionsumfelds für ausländische Unternehmen verwiesen. Wenngleich es zutrifft, dass China Investitionsbeschränkungen, Hemmnisse und speziell den Katalog beschränkter Wirtschaftsbereiche reduziert hat, bemängeln europäische Unternehmen gleichwohl im vertraulichen Gespräch häufig, die Realität sei eine andere und sie sähen sich durch unfaire staatliche Maßnahmen an einem fairen Wettbewerb gehindert. Teilweise ist sogar von einem „feindseligen Umfeld“ für ausländische Investoren die Rede.

Jörg Wuttke, Präsident der europäischen Handelskammer in China, setzt seine Hoffnungen auf den baldigen Abschluss eines Investitionsabkommens zwischen China und der Europäischen Union (EU), das vielleicht schon Anfang des Jahres 2017 erfolgen könnte und klare sowie verbindliche Spielregeln etablieren soll.

Themen des Beitrags

- rechtliche Einordnung von Investitionsschutzverträgen
- Inhalte des geltenden Abkommens von 2005
- Wunschliste für das ausstehende Abkommen mit der Europäischen Union

Was sind eigentlich Investitionsschutzverträge?

Das von der europäischen Handelskammer angesprochene mögliche Investitionsabkommen zwischen China und der EU ist derzeit noch Gegenstand intensiver Verhandlungen, aber darüber hinaus auch ein idealer Anknüpfungspunkt, um sich zu vergegenwärtigen, was es mit dem völkerrechtlichen Schutz von Investitionen eigentlich auf sich hat.

Völkerrechtlicher Investitionsschutz ist internationalrechtlicher Natur, steht also völlig unabhängig nicht nur neben, sondern in der Normenhierarchie über dem innerstaatlichen chinesischen Investitionsrecht.

Völkerrechtlicher Investitionsschutz wird über das internationale Enteignungsrecht, ein Teilgebiet des Völkergewohnheitsrechts, vermittelt. In den letzten Jahrzehnten haben darüber hinaus alle wichtigen Industriestaaten sogenannte bilaterale Investitionsschutzverträge (*Bilateral Investment Treaties*, BIT) abgeschlossen, anfangs vor allem mit Schwellen- und Entwicklungsländern. Die Bundesrepublik Deutschland hat ein weitreichendes Netz solcher bilateraler Abkommen mit Entwicklungsländern und anderen Staaten geschaffen, durch die Investitionen deutscher Unternehmen in dem jeweiligen Gastland geschützt sind.

Investitionsschutzverträge umfassen regelmäßig ein allgemeines Verbot der Diskriminierung gegenüber Inländern, eine Meistbegünstigungsklausel und vor allem Beschränkungen der Zulässigkeit von Enteignungen sowie eine Festlegung von Entschädigungsstandards.

Bitte lesen Sie auch den Beitrag „Ausländische Investitionen: Gesetzgeber plant umfassende Änderungen“ auf Seite 7 dieser Ausgabe Ihres *China Compass*.

Bilaterales Investitionsschutzabkommen von 1983

Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China schlossen bereits 1983 ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, das von 1985 bis 2005 in Kraft war. Der Schutzbereich dieses bilateralen Investitionsschutzvertrags umfasste unter anderem das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen, daneben auch Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Know-how sowie Handelsmarken und -namen. Das Abkommen verpflichtete China, deutschen Investitionen „gerechte und billige Behandlung“ sowie „Schutz und Sicherheit“ zu kommen zu lassen und inkorporierte damit den mittlerweile höchst bedeutsamen Standard der gerechten und billigen Behandlung (*Fair and Equitable Treatment*) für deutsche Kapitalanlagen in China. Wenngleich es sich hierbei um Generalklauseln handelt (also Normen, deren Tatbestand weit gefasst ist), hat sich doch in den letzten Jahrzehnten eine stärkere Konturierung dieser Begriffe etabliert, die Unternehmen echten Schutz und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche bieten können. Eine Enteignung deutscher Investoren ist nur zum Wohl der Allgemeinheit und gegen eine Entschädigung zulässig. Der Investitionsschutz wurde übrigens – das ist erwähnenswert – rückwirkend ab dem 1. Juli 1979 gewährt.

Im Gegensatz zu den heutigen Investitionsschutzverträgen sah das 1985 in Kraft getretene Abkommen nicht die Möglichkeit vor, dass ein privater Investor im Rahmen eines internationalen Schiedsverfahrens unmittelbar Schadenersatzansprüche gegen den jeweiligen Staat durchsetzen konnte. Bei Verstößen war der Investor darauf angewiesen, dass der Heimatstaat sich seines Falls im Wege des sogenannten diplomatischen Schutzes annahm.

Das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen von 1983 gehörte zur sogenannten ersten Generation chinesischer BITs, die keine Inländergleichbehandlung (*National Treatment*) vorsahen. Mit anderen Worten: Ausländische Waren und Dienstleistungen und deren Anbieter durften demnach noch strengeren Regeln unterworfen werden als solchen, die für inländische Anbieter gelten.

Bilaterales Investitionsschutzabkommen aus dem Jahr 2003

Deutschland und China verständigten sich 2003 auf ein neues bilaterales Investitionsschutzabkommen, das im Jahr 2005 in Kraft trat und bis heute gilt. Geschützt sind danach Kapitalanlagen im jeweiligen Gaststaat. Zu den erfassten Kapitalanlagen zählen wie bisher bewegliche und unbewegliche Sachen sowie weitere Eigentumsrechte, Anteile, Aktien und andere Formen von Beteiligungen an Unternehmen und insbesondere auch Ansprüche auf Geld sowie Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben und im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen. Daneben sind vom Schutzbereich auch Urheberrechte, geistige Eigentumsrechte, Patente, Handelsnamen, Handelsmarken, technische Verfahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how und Goodwill erfasst. Das Abkommen von 2003 hat damit die Kapitalanlagen, die Schutz genießen, erheblich erweitert. In den persönlichen Anwendungsbereich fallen sowohl deutsche Staatsangehörige als auch sämtliche juristische Personen und sonstige Unternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Auch in materieller Hinsicht wurde der Anwendungsbereich des neuen Abkommens deutlich erweitert: Neben den weiterhin geltenden Verpflichtungen, deutschen Investitionen „gerechte und billige Behandlung“ sowie „Schutz und Sicherheit“ zu gewähren, gibt es nun auch eine ausdrückliche Verpflichtung zur Inländergleichbehandlung. Allerdings hat China in einem Zusatzprotokoll zum Investitionsabkommen eine Ausnahmeregelung für „bereits bestehende“, ausländische Investoren diskriminierende Gesetze durchgesetzt. Zumindest auf dem Papier – und vorbehaltlich bestehender Regeln – ist China aber grundsätzlich in der Pflicht, deutsche Investoren nicht schlechter zu stellen als inländische Wettbewerber. In der Realität klagen deutsche Investoren allerdings häufig über Benachteiligungen vor allem bei öffentlichen Aufträgen und bei der faktischen Anwendung chinesischer Gesetze durch lokale Behörden, speziell auch im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts.

Daneben wurde auch eine in internationalen Investitionsschutzverträgen übliche Meistbegünstigungsklausel vereinbart, die deutschen Investoren einen Anspruch auf Gleichstellung mit den Investitionsbedingungen einräumt, die China den Investoren eines Drittlands gewährt. Das aktuelle Investitionsschutzabkommen umfasst ferner ein – eingeschränktes – Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die operative Nutzung, das Management, den Erhalt und die Veräußerung deutscher Investitionen in China.

Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen eine Entschädigung zulässig. In dem völkerrechtlichen Vertrag wurde ausdrücklich geregelt, dass die Entschädigung in Höhe des „Werts“ des Investments unmittelbar vor der Enteignungsmaßnahme oder vor deren öffentlicher Bekanntmachung zu erfolgen hat. Die Entschädigung soll ohne Verzögerung geleistet und dabei auch bis zur Auszahlung verzinst werden.

Das neue Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und China zählt zur sogenannten dritten Generation chinesischer Investitionsschutzverträge und umfasst nun auch einen internationalen Streitbeilegungsmechanismus für geschädigte Investoren. Soweit ein Konflikt zwischen dem Investor und dem Staat nicht innerhalb von sechs Monaten gelöst werden kann, steht es dem Privatinvestor frei, ein internationales Schiedsverfahren gegen den Staat einzuleiten. Durch ein Zusatzprotokoll zum Investitionsschutzvertrag wird die Zulässigkeit der Einleitung eines Investitionsschiedsverfahrens zusätzlich davon abhängig gemacht, dass der geschädigte Investor die Angelegenheit zunächst erfolglos einer verwaltungsrechtlichen Kontrolle seitens der chinesischen Behörden zugeführt hat. Hat der Investor wegen des Falls bereits staatliche chinesische Gerichte angerufen, muss es nach chinesischem Recht ferner möglich sein, die Klage zurückzunehmen.

Soweit sich die Streitparteien nicht auf ein Ad-hoc-Schiedsverfahren nach den Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law) verständigen, ist das Schiedsverfahren nach den Regeln des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes, ICSID) durchzuführen. Die ICSID gehört zur Weltbankgruppe und ist eine internationale Schiedsinstitution mit Sitz in Washington, D. C., Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten im Rahmen von bilateralen und multilateralen Investitionsschutzabkommen werden in der Mehrzahl im Rahmen eines ICSID-Verfahrens durchgeführt. Der Vorteil eines ICSID-Schiedsverfahrens liegt besonders darin, dass nationale Gerichte keine Möglichkeit haben, ICSID-Schiedssprüche aufzuheben.

Für deutsche Investoren, die durch staatliches Handeln Chinas geschädigt wurden, besteht in manchen Konstellationen die Option, im Rahmen eines internationalen Investitionsschiedsverfahrens Schadenersatzansprüche effektiv durchzusetzen. Als Klagegründe kommen nicht nur klassische Enteignungen in Betracht, sondern neben – neuen – Diskriminierungen auch signifikante Verschlechterungen des regulatorischen Umfelds.

Laufende Verhandlungen zwischen China und der Europäischen Union

Die Teilnehmer des 16. EU-China-Gipfels vom 21. November 2013 haben entschieden, offizielle Verhandlungen zwischen der EU und China über den Abschluss eines umfassenden Investitionsabkommens (*Comprehensive Agreement on Investment, CAI*) aufzunehmen. Die erste Verhandlungsrunde fand im Januar 2014 statt.

Ein wesentliches Ziel, das durch das CAI erreicht werden soll, ist die Schaffung einheitlicher Investitionsbedingungen für Investoren aus China beziehungsweise den EU-Mitgliedsstaaten. Derzeit sind 26 bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und China in Kraft, die sehr unterschiedliche Regelungsinhalte und Schutzstandards aufweisen. Durch ein für alle EU-Staaten einheitliches Abkommen, das an die Stelle der bisherigen bilateralen Verträge tritt, würde der aktuelle regulatorische Flickenteppich ersetzt.

Die EU strebt an, in dem umfassenden Investitionsabkommen auch Regelung hinsichtlich des Marktzugangs (*Pre-Entry Provisions*) aufzunehmen. Die derzeit geltenden bilateralen Verträge sehen keinerlei Regelung vor, die eine Liberalisierung des Marktzugangs betreffen, sondern beschränken sich auf den sogenannten Post-Entry-Schutz, das heißt, sie gewähren also Schutz nur für bereits genehmigte Investitionen in China.

Neben einem verbesserten Marktzugang für europäische Unternehmen strebt die EU auch einen verstärkten Schutz für bestehende Investitionen an. Ihr Ziel dabei ist, nicht lediglich eine Angleichung und Harmonisierung der bestehenden vertraglichen Post-Entry-Regelungen zu erreichen, sondern vielmehr ein deutlich erhöhtes Schutzniveau für europäische Investitionen in China durchzusetzen. Die EU orientiert sich bei ihren Verhandlungen vor allem an den Regelungsinhalten des trilateralen Investmentübereinkommens (*Trilateral Investment Agreement*) zwischen China, Japan und Südkorea.

Eines der zentralen Themen für die EU-Unterhändler ist, dem Prinzip der Inländergleichbehandlung wirksam Geltung zu verschaffen und China damit zu verpflichten, bestehende (!) diskriminierende Regelungen aufzuheben. Daneben geht es vor allem darum, bestehende Wettbewerbsvorteile staats-eigener chinesischer Unternehmen abzuschmelzen.

China hat in den bisherigen Verhandlungsrunden offenbar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Bedenken gegen Investitionsschiedsverfahren hat. Allerdings scheint das Land darauf zu bestehen, Schiedsverfahren nur im Hinblick auf die Post-Entry-Phase zuzulassen und alle Fragen rund um die Gewährung von Marktzugang auszuklammern. Derzeit wird das Thema der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vor allem in der deutschen Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die Bundesregierung drängt darauf, statt der bewährten Investitionsschiedsgerichte nun sogenannte dauerhafte Investitionsgerichte (mit zwei Instanzen und „festen“ Richtern) zu etablieren.

Fazit

Ob es gelingen wird, ein Investitionsabkommen mit China abzuschließen, bleibt abzuwarten. Ebenfalls offen ist, ob Investoren weiterhin Rechtsschutz durch Schiedsgerichte oder aber durch ein neues System von dauerhaft etablierten internationalen Investitionsgerichten erfahren. Bis zu dem Inkrafttreten des möglichen CAI genießen deutsche Investoren weiterhin den Schutz des bilateralen deutsch-chinesischen Investitionsabkommens. Wenngleich dieses Abkommen deutsche Investoren nur eingeschränkt schützt, vor allem bei Diskriminierungen, können andere Bestimmungen durchaus Anknüpfungspunkte für einen effektiven Rechtsschutz liefern. Bei direkten oder indirekten Enteignungen, aber auch bei der Verletzung berechtigter Erwartungen der Investoren infolge eines signifikant veränderten regulatorischen Umfelds, kann es sinnvoll sein, über ein Investitionsschiedsverfahren nachzudenken.

Die Experten von PwC stehen betroffenen Unternehmen sowohl bei der Prüfung der bestehenden völkerrechtlichen Schutzstandards für ihr Investment als auch im Rahmen eines Investitionsschiedsverfahrens gern anwaltlich zur Seite.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Heiko Büsing

Tel.: + 49 40 6378-2385

heiko.buesing@de.pwc.com

Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den Philippinen

Am 28. April 2016 haben die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation in Bern das Freihandelsabkommen mit den Philippinen unterzeichnet. Das Vertragswerk erweitert das Netz der Freihandelsabkommen, das die Schweiz seit Anfang der 90er-Jahre mit Drittstaaten geknüpft hat. Alles Wichtige fassen die Autoren Michel Anliker und Simeon Probst im folgenden Artikel für Sie zusammen.

Einleitung

Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA; Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) haben am 28. April 2016 ein umfassendes Freihandelsabkommen (FHA) mit den Philippinen unterzeichnet. Das Vertragswerk umfasst

- den Handel mit Industrieprodukten und Agrargütern,
- den Handel mit Dienstleistungen,
- die Investitionen,
- den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum,
- das öffentliche Beschaffungswesen und
- den Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.

Wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen werden der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten und die diesbezüglichen Zollkonzessionen durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen geregelt, die parallel zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und den Philippinen ausgehandelt wurden.

Mit dem Abkommen erhoffen sich die EFTA-Staaten eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Philippinen, um Diskriminierungen entgegenzuwirken, die ein möglicher Beitritt des Landes zur Transpazifischen Partnerschaft (TPP) haben könnte. Bitte beachten Sie: Das Inkrafttreten wurde bei Redaktionsschluss (Mitte Juni) noch nicht veröffentlicht.

Nach den Daten, die das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft publiziert hat (*Factsheet Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen*) waren die Philippinen im Jahr 2015 mit einem Handelsvolumen von 686,5 Millionen Schweizer Franken (CHF) nach Singapur, Thailand, Malaysia, Indonesien und Vietnam der sechstgrößte Handelspartner der Schweiz in Südostasien. Die Schweizer Ausfuhren in die Philippinen beliefen sich 2015 auf 311 Millionen CHF, wobei die wichtigsten Exportgüter pharmazeutische Erzeugnisse, Maschinen, Uhren, Agrarprodukte und Fahrzeuge waren.

Themen des Beitrags

- Kennzahlen der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Philippinen
- die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens
- ein Praxisbeispiel

Die Schweizer Einfuhren aus den Philippinen hatten einen Wert von 376 Millionen CHF und bestanden größtenteils aus Edelmetallen und -steinen, Maschinen, optischen und medizinischen Geräten, Agrarprodukten sowie Kunststoffen und Gummi.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens im Überblick

Warenverkehr – Grundsätze

Im Bereich Industrieprodukte sowie Fisch (und andere Meeresprodukte) wird eine Beseitigung aller Zollabgaben mit Inkrafttreten des Abkommens stattfinden (mit einigen Ausnahmen aufseiten der Philippinen). Da die Philippinen noch als Entwicklungsland gelten, werden die Zollabgaben für gewisse sensible Produkte stufenweise für eine gewisse Zeit abgebaut (drei bis zehn Jahre). Für andere Sektoren, wie etwa die Automobilindustrie, bleiben die Zölle bestehen und werden lediglich über einen Zeitraum von zehn Jahren reduziert. Bei einigen wenigen anderen Tariflinien, wie etwa der Petrochemie, wurde überhaupt keine Reduktion vereinbart.

Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Basisagrarprodukte gewährt die Schweiz den Philippinen teilweise limitierte Konzessionen (Ausfuhrbeiträge der Schweiz sind weiterhin bis Ende 2020 anwendbar). Die Philippinen gewähren der Schweiz bei den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten im Gegenzug teilweise freien Marktzugang, teilweise innerhalb einer Übergangsphase von sechs Jahren. Schweizer Basisagrarprodukte haben mit Inkrafttreten des Abkommens zollfreien Zugang zum philippinischen Markt.

Warenverkehr – Ursprungsregeln und andere wichtige Bestimmungen

Verglichen mit dem europäischen Modell sind die Ursprungsregeln sehr liberal ausgefallen, was als großer Fortschritt anzusehen ist. Als Ursprungsregel gilt meist ein Positionswechsel und alternativ eine Wertklausel von 65 Prozent an Nichtursprungsware. Das kann als 35 Prozent lokale Wertschöpfung verstanden werden, auch wenn das kalkulatorisch nicht immer identisch ist.

Um der Wertschöpfungskette innerhalb der Vertragsstaaten eine entsprechende Bedeutung beizumessen, kann die

diagonale Kumulation zwischen den Vertragsstaaten angewandt werden. Eine Aufteilung während des Transports in einem Nichtvertragsstaat ist möglich, sofern die Waren unter Zollüberwachung stehen. Damit wird den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und den oft komplexen Lieferstrukturen der meisten Unternehmen Rechnung getragen.

Als Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung) gilt nur die Rechnungserklärung (oder eine Erklärung auf einem sonstigen Lieferdokument), die von Unternehmen, die nicht den Status „Ermächtigter Ausführer“ haben, unterzeichnet werden muss. Ein Verbot der Zollrückvergütung (*Draw back*) ist nicht vorgesehen.

Möglich sind schließlich auch Bearbeitungen in einem Nichtvertragsstaat – passive Veredelung im Ursprungsstaat, aktive Veredelung im Nichtvertragsstaat –, sofern der Wertzuwachs des Guts maximal 15 Prozent vom Preis ab Werk ausmacht.

Dienstleistungshandel

In Bezug auf Dienstleistungen übernimmt das Abkommen die Begriffsbestimmungen und Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services*) der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), wobei gewisse Bestimmungen an den bilateralen Kontext angepasst werden. Die Verpflichtungen der Schweiz zugunsten der Philippinen entsprechen nur dem WTO-Niveau, da die Philippinen den EFTA-Staaten ein tieferes Verpflichtungsniveau zugestanden haben – verglichen mit den Zugeständnissen, die die EFTA-Staaten von anderen Vertragsstaaten gewohnt sind.

Investitionen

Die Bestimmungen zu den Investitionen enthalten die allgemeinen Grundsätze, die den Investoren beständige, nicht diskriminierende und transparente Investitionsbedingungen garantieren. Es enthält ebenfalls Bestimmungen zur Förderung der Investitionsflüsse und eine Entwicklungsklausel. Das bilaterale Investitionsschutzabkommen aus dem Jahr 1999 bleibt unverändert anwendbar.

Schutz des geistigen Eigentums

Die Bestimmungen zu den Rechten an geistigem Eigentum stimmen mit einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, TRIPS) überein. Sie basieren auf den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Ferner sind materielle Schutzstandards enthalten, die grundsätzlich den europäischen Standards entsprechen und in gewissen Aspekten über das TRIPS-

Schutzniveau hinausgehen, unter anderem bei Patenten, Marken und der Durchsetzung der Immaterialgüterrechte.

Letzteres ist deshalb interessant, weil sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, ihren Zollbehörden die Kompetenz zur Beschlagnahme von Waren bei Verdacht auf Fälschung zu gewähren – bei der Ein- wie bei der Ausfuhr. Das Abkommen umfasst Verfahrensregeln für provisorische Maßnahmen sowie Elemente zur Berechnung von Entschädigungen, falls der Rechtsinhaber vor Gericht in einem Streitfall eine solche geltend machen will.

Handel und nachhaltige Entwicklung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklungspolitik zu fördern. Entsprechend soll in der nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards verankert werden.

Mögliche Nutzung im Warenhandel unter Berücksichtigung internationaler Wertschöpfungsketten

Welche Möglichkeiten das Abkommen bietet, soll ein Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, zur Herstellung industrieller Präzisionsprodukte (elektrische Apparate) benötigte eine Schweizer Gesellschaft elektrische Leiter (isolierte Kabel und Drähte, Zolltarifnummer 8544) aus den Philippinen sowie weitere Rohmaterialien aus EFTA-Staaten.

Das Fertigprodukt der Schweizer Gesellschaft wird im schweizerischen Gebrauchstarif (*Tarif d'usage suisse*), der auf dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren basiert, im Kapitel 85 (etwa elektrische Maschinen und Apparate) festgehalten.

Das Fertigprodukt soll an einen Kunden in der Europäischen Union (EU) geliefert werden. Entsprechend muss die Listenregel anhand des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt werden, die die ausreichende Be- und Verarbeitung der Vormaterialien definiert.

Zur Vereinfachung wird angenommen, die hier anwendbare Listenregel würde ein Herstellen vorsehen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 Prozent vom Preis des Erzeugnisses ab Werk nicht überschreitet.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die weiteren Regeln des FHA eingehalten werden, kann einer Ware der präferenzielle Status vergeben werden.

Die Schweizer Gesellschaft kann daher aufgrund des FHA EFTA-Philippinen die Rohmaterialien, die sie von diesen Vertragsparteien bezieht, präferenzberechtigt und somit

zollfrei in die Schweiz einführen. Da solche Produkte aus den Philippinen schon unter dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) zollfrei eingeführt werden konnten, setzt das neue Abkommen diese Praxis lediglich fort.

Da die Listenregel zwischen der Schweiz und der EU erfüllt ist, wird das Fertigprodukt die Bezeichnung Schweizer Ursprung erhalten und kann entsprechend zollfrei in die EU eingeführt werden.

Fazit

Das mit den Philippinen abgeschlossene Freihandelsabkommen schafft einen präferenziellen und vorhersehbaren Rahmen für die weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit einem wichtigen und dynamischen Wirtschaftspartner in Asien.

Aufgrund eines möglichen einfacheren Markteintritts in den Philippinen sind den möglichen Handelsstrategien keine Grenzen gesetzt. Das TPP und die Freihandelsabkommen mit der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) machen die Philippinen zu einem interessanten Standort für eine Asienstrategie. Produkte philippinischen Ursprungs könnten somit vom breiten Netzwerk der ASEAN-Freihandelsabkommen schon jetzt profitieren, und in Zukunft innerhalb der TPP-Staaten.

Alle Unternehmen sind gut beraten, ihre existierenden Lieferketten darauf zu überprüfen, ob das FHA Möglichkeiten zur Optimierung bietet, die zu klaren und entscheidenden Wettbewerbsvorteilen führen können.

Ihre Ansprechpartner

Michel Anliker

Tel.: +41 58 792-5135

michel.anliker@ch.pwc.com

Simeon Probst

Tel.: +41 58 792-5351

simeon.probst@ch.pwc.com

Strategie, um die Komplexität einer sich wandelnden Wirtschaft zu managen

Parallel zum Umbau der chinesischen Wirtschaft hat die Regierung den Sektor Dienstleistungen und den inländischen Konsum angekurbelt sowie im Landesinneren neue urbane Zentren errichtet. Damit soll der Wohlstand, den der Fortschritt den Großstädten und den Küstenprovinzen gebracht hat, in die Provinzen im Landesinnern getragen werden. Das, was die Regierung als „neue Normalität“ bezeichnet, ist allerdings mehr eine Absichtserklärung als eine Zustandsbeschreibung und obendrein eine Gleichung mit vielen Unbekannten. Trotz aller Schlagzeilen, die von sinkendem Wachstum künden, und obwohl einige der ehrgeizigen Umbauprojekte scheitern werden, können multinationale und inländische Unternehmen ihre Märkte im gesamten Land erweitern. Doch dazu brauchen sie einen eigenen Fahrplan. Um Unternehmen dabei zu unterstützen, eine selbstständige Strategie für das Management der Komplexität zu entwickeln, haben PwC China und Strategy& ein Strategiepapier vorgelegt. Es basiert auf der Erkenntnis, dass vieles von dem, was ein in China tätiges Unternehmen noch vor zehn Jahren für selbstverständlich hielt, neu durchdacht werden muss. China ist kein homogener Wachstumsmarkt mehr. Die Nachfrage variiert nach Produkten und Dienstleistungen, aber auch das Wachstum selbst von Bereich zu Bereich sowie quer zu allen Bevölkerungsgruppen und geografischen Regionen. Die Folgen für die Unternehmen sind: mehr Wettbewerb, Überkapazitäten, eine Dezentralisierung der Nachfrage in den Märkten des ersten Rangs im Osten und eine erhöhte Heterogenität in jedem Absatzbereich. Die Märkte Chinas sind weiterhin sehr attraktiv für Unternehmen, die mit dieser Komplexität gut umgehen können.

Winning in China's changing economy. A strategy for managing complexity

Hrsg. von PwC

Dezember 2015, 20 Seiten, in Englisch

Ihre Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Dr. Gerhard Nowak

Tel.: +49 89 5425-530

gerhard.nowak@strategyand.pwc.com

Download

www.strategyand.pwc.com/media/file/Winning-in-Chinas-changing-economy.pdf

Bessere Absicherung gegen Wechselkursrisiken

Obwohl Risiken, die aus der unterschiedlichen Entwicklung von Währungen resultieren, eine der wesentlichen Herausforderungen für Unternehmen sind, mangelt es vielen an einer durchdachten Herangehensweise.

Längere Zeiträume ungewöhnlicher oder extremer Schwankungen der Wechselkurse können zu wesentlichen Rückgängen von Geldzuflüssen oder einer Kostensteigerung führen. Beides hat letztlich Einfluss auf Cashflow und Profitabilität des Unternehmens und wirft daher diverse betriebswirtschaftliche Fragen auf.

Nach der Umfrage von PwC Asia Corporate Treasury hat das Wechselkursrisiko für 61 Prozent der befragten Treasurer Toppriorität, aber fast die Hälfte von ihnen gaben an, über keinen formalisierten und robusten Ansatz zu verfügen.

Die Broschüre nennt Maßnahmen, die bei Mandanten bereits Abhilfe geschaffen haben, und regt Verantwortliche darüber hinaus dazu an, sich mithilfe von Experten vor unangenehmen Überraschungen zu schützen.

Managing Foreign Exchange Risks. Braving the FX volatility storms with confidence

Hrsg. von PwC

April 2016, 4 Seiten, Abbildungen, in Englisch

Ihr Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Download

www.pwchk.com/home/webmedia/635981557531857930/consulting_risks_apr2016.pdf

Eine Blaupause für das industrielle Internet der Dinge

Viele Hersteller und Unternehmen der industriellen Produktion haben große Fortschritte dabei erzielt, ihre Produkte und Geräte mit dem industriellen Internet der Dinge (*Industrial Internet of Things*, IIoT) zu verbinden. Um aber auch in Zukunft erfolgreich zu sein, verlangt es deutlich mehr als technische Konnektivität. Die Verbreitung des IIoT bricht mit den Produktionsmethoden der Vergangenheit. Es erfordert neue Fähigkeiten und wird Möglichkeiten hervorbringen, die im Moment kaum vorstellbar sind.

Um neue, direkte Kundenbeziehungen nutzen zu können und den vollständigen Übergang zu einer IIoT-fähigen, kunden- und serviceorientierten Organisation aufzubauen, muss ein produzierendes Unternehmen seine Strategie und Organisationskultur grundlegend verändern.

Hersteller, die die notwendige Transformation heute angehen, werden sich als zukünftige Marktführer positionieren können. Alle, die jetzt nicht handeln, riskieren, den Anschluss zu verlieren – und werden nur schwer aufholen können. Eine Broschüre von PwC macht Sie mit den Möglichkeiten und den Anforderungen vertraut.

The Industrial Internet of Things. Why it demands not only new technology – but also a new operational blueprint for your business

Hrsg. von PwC

Mai 2016, 20 Seiten, in Englisch

Ihre Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Dr. Gerhard Nowak

Tel.: +49 89 5425-530

gerhard.nowak@strategyand.pwc.com

Download

www.pwccn.com/home/webmedia/635998688241056461/tmt_industrial_internet_may2016.pdf

Neue Trends in der Stadtentwicklung

Für den aktuellen Bericht *Chinese Cities of Opportunity* wurde auch 2016 eine Serie von Stadtumfragen durchgeführt, die PwC China und die China Development Research Foundation auf dem China Development Forum veröffentlicht und zur Diskussion gestellt haben.

Chinese Cities of Opportunity beobachtet 2016 24 chinesische Städte in Bezug auf zehn Indikatoren und 55 Variablen (darunter intellektuelles Kapital und Innovation). Die zehn Indikatoren sind „geistiges Kapital und Innovation“, „wichtige regionale Städte“, „Technologie-Bereitschaft“, „Gesundheit und Sicherheit“, „Transport und Stadtplanung“, „Nachhaltigkeit und Umwelt“, „Kultur und Lifestyle“, „Wirtschaftskraft“, „Kosten“ und „Erleichterung, Geschäfte zu führen (*Ease of doing Business*)“.

Die „neue Normalität“ hat die Leitlinien der Urbanisierung verändert. In der Zukunft sollen die Menschen im Mittelpunkt des bestehenden umfangreichen Stadtentwicklungsmodells stehen. Durch seine kontinuierliche Beobachtung der chinesischen Städte bietet der Bericht eine Benchmark für die Entwicklung großer Städte und Metropolen in China und ist zu einer häufig zitierten Quelle von Informationen für die Entwicklung chinesischer Städte geworden.

Chinese Cities of Opportunity. 2016

Hrsg. von PwC

März 2016, 60 Seiten, zahlreiche Abbildungen, in Englisch

Ihre Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Dr. Florian Hackelberg

Tel.: + 49 30 2636-1118

florian.hackelberg@de.pwc.com

Download

www.pwccn.com/home/webmedia/635937195082280639/cities_of_opportunity_2016.pdf

Hongkong führt neue Richtlinie für zentrales Treasury Center ein

Asien wurde in den vergangenen Jahren für internationale Unternehmen immer wichtiger. In jüngerer Zeit haben auch asiatische Unternehmen, insbesondere chinesische staats-eigene Unternehmen (*State-owned Enterprises*, SOE) und privat geführte Unternehmen (*Privately-owned Enterprises*, POE), begonnen, ihre Geschäfte nach Übersee zu erweitern. SOEs und POEs auf dem Festland fühlen sich dazu von der Politik der chinesischen Zentralregierung – speziell durch das Projekt Neue Seidenstraße (*One Belt, One Road*) –, die weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Internationalisierung des Renminbi ermutigt.

Eine zentrale Rolle bei der Expansion spielt das Corporate Treasury. Große Vorteile für die Unternehmen bringt speziell der Aufbau eines Corporate Treasury Centers (CTC), das für diese Aufgabe konzipiert und ordnungsgemäß umgesetzt wird. Hongkong war für die regionalen CTCs einer der führenden Standorte, doch in den letzten Jahren hat seine Anziehungskraft aufgrund bestimmter steuerlicher Maßnahmen gelitten. Mit den jüngsten Ankündigungen zur Änderungen des Haushaltplans 2015/2016 und der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens für die CTC-Richtlinie im Dezember 2015 unternimmt Hongkong erste Schritte, um für entsprechende Aktivitäten wieder attraktiv zu werden.

Hong Kong introduces new Corporate Treasury Centre policy to promote excellence in managing financial risks under the ‘New Normal’

Hrsg. von PwC Hong Kong

März 2016, 8 Seiten, Abbildungen, in Englisch

Ihr Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Download

www.pwccn.com/home/webmedia/635865665742631924/corporate_treasury_hub_mar2016_v2.pdf

Turbulenzen jenseits der Globalisierung: 19. Global CEO Survey

Chinas Reformen sind notwendig, der Umbau in Richtung einer Marktwirtschaft erfordert allerdings Kraft und verunsichert viele Wirtschaftsbeteiligte. Die Regierung will den privaten Konsum stärken und den Dienstleistungssektor ausbauen. Sie will bessere Antworten auf drängende Umweltfragen finden und übermäßige Fremdfinanzierung zurückfahren. Die Entwicklung der Freihandelszonen, die Reform staatlicher Unternehmen, der Aufbau eines sozialen Sicherheitsnetzes und andere Maßnahmen sollen sicherstellen, dass China in dieser kritischen Phase die Lokomotive des globalen Wirtschaftswachstums bleibt. Neben den Kurskorrekturen in China verunsichern die Wirtschaft globale Entwicklungen wie sinkende Öl- und Rohstoffpreise, die straffere Geldpolitik der USA und die quantitative Lockerung der Geldmarktpolitik durch die Europäische Zentralbank und die Bank of Japan. Investoren auf der Suche nach hohen Erträgen stehen zudem wachsenden Risiken gegenüber.

Das waren die äußeren Rahmenbedingungen für den *19th Annual Global CEO Survey* von PwC. Zwischen September und Dezember 2015 wurden mehr als 1.400 Führungskräfte aus 83 Ländern und einer Reihe von Branchen befragt. Der ausgekoppelte China-Bericht präsentiert die Ansichten von 145 Führungskräften mit Sitz in China und Hongkong. Die CEOs finden heute ein Geschäftsumfeld vor, das immer komplexer und nicht nur durch wirtschaftliche und geopolitische Trends geprägt wird.

Ein Ergebnis des aktuellen Survey: Die Befragten glauben, dass ein grundlegender Wandel stattfindet, von einer Welt, die sich globalisiert, zu einer, in der Macht, Wachstum und Bedrohungen viele Dimensionen haben.

China's new economic course: Navigating turbulence. PwC 19th Annual Global CEO Survey. China Report

Hrsg. von PwC

Juni 2016, 28 Seiten, zahlreiche Abbildungen, in Englisch

Ihr Ansprechpartner

Thomas Heck

Tel.: +49 69 9585-1265

thomas.heck@de.pwc.com

Download

www.pwccn.com/home/eng/annual_global_ceo_survey_19th_cn.html

Ansprechpartner



WP Thomas Heck
Leiter China Business Group
Deutschland und Europa
Partner Assurance
Tel.: +49 69 9585-1265
thomas.heck@de.pwc.com



Felix Sutter
Leiter Asia Business Group
Partner Assurance
Tel.: +41 58 792-2820
felix.sutter@ch.pwc.com



Dr. Katja Banik
Redaktionsleitung
Tel.: +49 40 6378-1337
katja.banik@de.pwc.com

China Business Group Deutschland

Weitere Ansprechpartner in China

StB Alexander Prautzsch
Director Tax
Tel.: +86 21 2323-3375
alexander.prautzsch@cn.pwc.com

Simon D. Strom
Partner Consulting
Tel.: +86 10 6533-2356
simon.d.strom@cn.pwc.com

Weitere Ansprechpartner in Deutschland

WP StB Jens-Peter Otto
Partner Assurance
Tel.: +49 69 9585-6040
jens-peter.otto@de.pwc.com

WP Roman Wollscheid
Partner Advisory
Tel.: +49 211 981-4901
roman.wollscheid@de.pwc.com

Wang Wei
Partner Transaction Services
Tel.: +49 69 9585-2626
wang.wei@de.pwc.com

Dr. Gerhard Nowak
Partner Strategy &
Tel.: +49 89 54525-530
gerhard.nowak@strategyand.pwc.com

StB Dr. Huili Wang
Partnerin Tax
Tel.: +49 89 5790-6214
huili.t.wang@de.pwc.com

StB Dr. Karsten Ley
Director Tax
Tel.: +49 211 981-1155
karsten.ley@de.pwc.com

Asia Business Group Schweiz

Stefan Schmid
Partner Tax & Legal
Tel.: +41 58 792-4482
stefan.schmid@ch.pwc.com

Martin James
Partner Advisory
Tel.: +41 58 792-1403
martin.james@ch.pwc.com

Jiaye You
Senior Manager Transaction Services
Tel.: +41 58 792-1473
jia.ye.you@ch.pwc.com

Daniela Honegger
Manager Tax & Legal
Tel.: +41 58 792-1395
daniela.honegger@ch.pwc.com

Impressum

Herausgeber

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37
60327 Frankfurt am Main
www.pwc.de

Redaktionsleitung

Dr. Katja Banik
Tel.: +49 40 6378-1337
katja.banik@de.pwc.com
www.pwc.de/china

Erscheinungsweise

3-mal jährlich, als Printausgabe und E-Paper/PDF
Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember 2016.

Abonnement und Adressmanagement

China_Compass_Newsletter@de.pwc.com

Lektorat und Korrektorat

Werkstatt für moderne Sprache
Frankfurt am Main

Gestaltung und Satz

Nina Irmer, Digitale Gestaltung & Medienproduktion
Frankfurt am Main

Druck

Fritz Schmitz Druck
Krefeld

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

